

V Alexanders Verbannten-Erlass und „die Freiheit der Hellenen“

Die Kommunikationsprobleme, die seit dem Sommer 330 v. Chr. während der Feldzüge und Expeditionen in Ost-Iran in wachsendem Maße auftraten, sollten sich in den Jahren des Indien-Abenteuers (vom Frühjahr 327 bis zum Herbst/Winter 325 v. Chr.) noch erheblich verschärfen.¹ Spätestens in den Kämpfen am Unterlauf den Indus und während des Aufenthaltes an der Küste des Indischen Ozeans gingen sogar die Verbindungen zu den Satrapien im iranischen Raum verloren. Wahrscheinlich hätte sich das Ausmaß der katastrophalen Verluste für die vom König befehligte Heeresgruppe bei ihrem Rückmarsch durch die Wüste Gedrosiens noch eindämmen lassen, wenn ausreichende Kontakte und Befehlsstränge nach Zentral-Iran hin bestanden hätten.² Ob die strengen Straferichte, die Alexander gleich nach seiner Ankunft in Karmenien und danach in der Persis – gegen iranische Satrapen, aber auch gegen makedonische Kommandeure und ihnen unterstellte Truppen-Verbände – durchführen ließ, im Großen und Ganzen gerechtfertigt waren oder primär einer sich angeblich verhärtenden Despotenlaune entsprangen, ist angesichts der Quellenproblematik nicht leicht zu beurteilen.³ Mit dem Befehl an die Satrapen in Vorderasien, die von ihnen in

1 Aus den Details in der anekdotenhaft zugespitzten Notiz bei Plut. v. *Eumenes*. c. 2 über den Brand im Archiv-Zelt des Eumenes aus Kardia (Berve II Nr. 317) und den danach sogleich ergriffenen Maßnahmen, um (von der regionalen Ebene aus) authentische Abschriften von den verloren gegangenen Dokumenten zu erlangen, lässt sich eine gewisse Vorstellung von der Effizienz der vom ἀρχιγραμματεὺς Eumenes (Arr. 5, 24, 6 f.) energisch geleiteten Behörde (an der Seite des Königs) gewinnen. – Eine wichtige Rolle in der allgemeinen logistischen Unterstützung der königlichen Streitkräfte am Ostrand Irans und in Nordwest-Indien hat auch (bis 326/5 v. Chr.) der zunächst in Ekbatana, dann in Babylon residierende Schatzmeister Harpalos gespielt (s. Plut. v. *Alex.* c. 8 u. Diod. 17, 108, 4; vgl. zu ihm auch Berve II Nr. 143).

2 Das Gedrosien-Abenteuer (November – Dezember 325 v. Chr.) und die damit verbundenen hohen Verluste in dem von Alexander geführten Heeresteil sind in der Forschungsdiskussion wiederholt Gegenstand heftiger Anklagen gegen den Erobererkönig gewesen: vgl. bes. H. Strasburger, *Alexanders Zug durch die gedrosische Wüste*, *Hermes* 80, 1952, 45 ff. u. 82, 1954, 251 ff. Daneben hat es freilich auch Versuche gegeben, diese Verluste zu „minimieren“ und auf eine kleine Expeditionstruppe des Königs zu einzugrenzen: K. Kraft, *Der „rationale“ Alexander* 1971 S. 106 f.; vgl. dagegen die horrend hohen Verlustzahlen bei Plut. v. *Alex.* 66,4 u. Hamilton, *Comm.* 184. Wichtige neue Erkenntnisse hat hierzu die (die auch unter forschungsgeschichtlichem Aspekt interessante) Studie von G. Schepens, *Zum Problem der „Unbesiegbarkeit“ Alexanders des Großen* (*Anc. Soc.* 20, 1989, 15 ff.) erbracht: Sch. hat gezeigt, dass hinter dem Unternehmen einerseits ein riskantes, aber auf grundsätzlich richtigen klimatologischen und geographischen Erwägungen basierendes Kalkül, andererseits aber auch Alexanders ganz persönlicher Ergeiz standen, mit großen Gestalten der Vergangenheit, wie Kyros oder Semiramis, in einem umfassenden Wettstreit zu treten.

3 Vgl. dazu die detaillierten Angaben bei Arr. 6, 27, 1 f. sowie 7, 4, 1 f.; zur Verurteilung und Hinrichtung des Orxines Arr. 6, 29, 2 u. 30, 2), der in der Persis eigenmächtig die Satrapen-Würde an sich gebracht hatte, und zu dem in der *Vulgata* bei Curtius geschilderten, angeblichen Intrigenspiel des Eunuchen Bagoas (s. o. S. 22 Anm. 61 u. S. 76 mit Anm. 112) – Zum Befehl Alexanders an die Satra-

der Zwischenzeit eigenmächtig angeworbenen Söldnertruppen zu entlassen, sollten offenkundig die administrativen Strukturen und institutionellen Kontrollmöglichkeiten wiederhergestellt werden, die der König seit dem Sommer 334 v. Chr. (fast) überall auf dem Boden des eroberten Achaemeniden-Reiches eingerichtet hatte (s. o. S. 117 Anm. 7).

Auf dieses Ziel hin war offensichtlich auch die (wohl im Frühjahr 324 v. Chr. in Susa vollzogene) Ernennung des Hephaistion, Alexanders engsten Vertrauten, zum „Chiliarchen“ (persisch: *hazarapatis*) konzipiert worden, der damit zum Chef der zentralen Verwaltung im „Königtum Asia“ und ranghöchsten Amtsträger am Hofe aufstieg. Damit konnte die Festigung der Befehlsstrukturen und der administrativen Zuständigkeitsbereiche in Vorderasien – unterhalb der königlichen Herrschafts- und Entscheidungsebene – zunächst einmal als abgeschlossen gelten.

In diesem Zusammenhang ist es allerdings bemerkenswert, dass für den nun rasch wieder in Gang kommenden Gesandtschaftsverkehr aus der hellenischen Staatenwelt und Makedonien mit dem Hauptquartier vorrangig Krateros, der (einstige) Rivale Hephaistions, als Beauftragter des Königs fungieren sollte, um die jeweils notwendigen Gesprächskontakte und Vorverhandlungen aufzunehmen.⁴ Während des längeren Aufenthaltes in Susa (im Frühjahr 324 v. Chr.), der bekanntlich in der Feier eines großen makedonisch-iranischen Hochzeitsfestes kulminierte⁵ wurden von Ale-

pen in Vorderasien, die eigenmächtig angeworbenen Söldner umgehend zu entlassen, s. Diod. 17, 106 u. 111, 1, vgl. auch Paus. 1, 23, 3 u. 8, 52, 5 (mit weit übertriebenen Zahlenangaben); die Mehrzahl der stellungslos gewordenen hellenischen Söldner hatte sich dem Vorhaben Alexanders, sie in den neugegründeten Städten, insbesondere in der Persis, anzusiedeln, entzogen. Beim Tode Alexanders hatte der athenischen Strategen Leosthenes lediglich ein Kontingent von rund 8000 Kriegeren aus den Reihen der entlassenen Söldner am Sammelplatz des Tainaron zusammenbringen können (Diod. 18, 9, 1). Das mehr als 6000 Mann umfassende hellenische Söldnerkorps, mit dem der ungetreue „Reichsschatzmeister“ Harpalos im Frühjahr 324 v. Chr. aus Babylon, inter Mitnahme enormer Geldsummen, entflohen, dürfte in seiner zahlenmäßigen Stärke gewiss eine Ausnahme unter den 326/25 v. Chr. von den Satrapen eigenmächtig angeworbenen Mannschaften gewesen sein.

4 Vgl. Plut. v. *Alex.* 47,9. – Freilich hatte Demosthenes seinerseits enge Beziehungen zu Hephaistion angebahnt, um über diesen die Politik Alexanders zu Gunsten Athens zu beeinflussen; s. Marsyas von Pella, FGrHist, Nr. 135/6 F2; vgl. Aischin. *G.Ktes.* (3)§ 162. Daneben bemühte sich Demosthenes auch um ein gutes Verhältnis zu Olympias, der Mutter des Königs.

5 Der häufig verwendete Begriff „Massenhochzeit“ trifft hier gerade nicht das eigentliche Anliegen des Königs: Es ging schließlich in erster Linie darum, für „die Masse“ der makedonischen Veteranen eine großzügige finanzielle und rechtliche Regulierung ihrer schon seit langem bestehenden Partnerschaften mit überwiegend asiatischen Frauen und um eine Absicherung des Status, der aus diesen Verbindungen bereits hervorgegangenen Kinder durchzuführen. – Zum politischen Hintergrund der Vermählung des Königs mit zwei Prinzessinnen aus den beiden Linien des Achaemeniden – Hauses s. o. S. 133 mit Anm. 52. – Zu den ehelichen Verbindungen von mehr als 80 hochrangigen *hetairoi* des Königs mit jungen Frauen aus dem persisch-iranischen Hochadel s. Arr. 7, 4, 4 ff. u. Plut. v. *Alex.* c. 70 sowie Athen. 12, 538B f. (= Chares FGrHist 125 F 4), ferner Diod 17, 107, 6 u. Trogus-Iustin 12, 10, 9 f. Nach dem vor allem von Chares detailliert überlieferten Programm der Festlichkeiten lag der Akzent einerseits auf dem Vollzug der Trauungen nach dem (vor allem für die Makedonen anstößigen) iranischen Ritus, andererseits aber auch auf der formellen Gleichstellung des Königs als Bräutigam

xander offenbar auch schon die Grundzüge einer neuen Hellas-Politik festgelegt und ihre Eckpunkte alsbald bekannt gemacht – zunächst freilich nur in der Öffentlichkeit des königlichen Heerlagers.⁶

1 Die königliche Botschaft zur Olympien-Feier von 324 v. Chr.

Schon die äußere Form der Deklaration, die Alexander an den Festspielen in Olympia (wahrscheinlich in der ersten Augustwoche 324 v. Chr.) durch seinen Sondergesandten Nikanor von Stageiros, den Schwiegersohn des Aristoteles, übermitteln und durch Heroldsruf verkünden ließ, macht deutlich, dass die zuvor erfolgte Verbreitung von Informationen über den Inhalt des Dekrets nicht ohne Wissen und Willen des Königs geschehen ist.⁷ Glücklicherweise sind die programmatischen Kernsätze in dieser Erklärung – auf der Quellenbasis, der Diodor im 18. Buch seiner „Historischen Bibliothek“ gefolgt ist (dem Geschichtswerk des Hieronymos von Kardia) – weitgehend im Wortlaut erhalten geblieben: Aus ihnen wird deutlich, dass sich der König unmittelbar und mit persönlichen Worten an die (von ihm am Festort erwartete) Masse hellenischer Verbannter und gerade *nicht* an die griechischen Staaten bzw. die „Gesamtheit der Hellenen“ – über ihre offiziellen Festgesandtschaften und die (in Olympia eben-

mit allen anderen an der Großen Hochzeit beteiligten *hetairoi*. Zu den an die Trauung anschließenden, mehrtägigen Feierlichkeiten in Susa mit einem besonders aufwendigen Festprogramm an „panhellenisch“-makedonischen („musischen“) Agonen s. u. Anhang I S. 205 ff.

6 In diesem Sinne wird man die Angaben im (späteren) samischen Ehrendekret für den damals im Dienste Alexanders stehenden „Waffenmeister“ Gorgos aus Iasos (Syll. 312 Z.11 ff.; s. u. S. 171 ff.), der sich leidenschaftlich für die Sache der samischen Vertriebenen eingesetzt hat, zu verstehen haben. Dass Alexander schon zu diesem Zeitpunkt explizit die Rückkehr der Samier auf ihre Insel (und damit die vollständige Aufhebung der athenischen Kleruchie) verfügt haben soll, ist unwahrscheinlich und beruht im Text des epigraphischen Dokuments vermutlich auf einer forcierten Über-Interpretation des allgemein gehaltenen Verbannten-Dekrets: Tatsächlich war man nach 321 v. Chr. auf Seiten der Samier sehr daran interessiert, bereits auf Geheiß des großen Königs und nicht des (schon bald ermordeten und verfemten) „Reichsverwesers“ Perdikkas auf die Heimat-Insel zurückgekehrt zu sein. Wie offen und umstritten auf der Ebene der „Großen Politik“ die Samos – Frage auch noch nach der Aufhebung der athenischen Kleruchie 322/21 v. Chr. blieb, zeigen die Verfügungen in dem Freiheitsdekret des Ployperchon – Regierung (319 v. Chr.), denen zufolge die *diagrammata* – Entscheidungen Alexanders in Hellas insgesamt ausdrücklich bestätigt wurden (Diod. 18, 56, 3 ff.); dagegen sollte die Insel Samos wieder an die Athener fallen sollte (unter Berufung auf entsprechende vertragliche Zugeständnisse Philipps II.).

7 S. Diod. 17, 109, 1 und vor allem den Bereich bei Diod. 18, 8,2–7; zu den unterschiedlichen Akzentuierungen bei Curtius 10, 2,4 f. und Trogus-Justin 13,5,2–5 s. u. S. 153 f. Die Angaben in Plutarchs *Apopth. Lac.* (mor 221 A nr. 9), wonach im Dekret-Text ausdrücklich eine Rückkehr der Thebaner in ihre Heimat untersagt worden sein soll, sind ganz auf die Pointe im „Bonmot“ des Spartaners Eudamidas ausgerichtet und daher sachkritisch unglaubwürdig. – Zur genaueren Datierung der Olympien – Feier im Jahr 324 v. Chr. s. R. Sealey, *The Olympic Festival of 324 B.C.*, CR 10, 1060, 185 ff.

falls zum größten Teil anwesenden) Repräsentanten aus dem Bundesrat – gewandt hat.⁸

Unmissverständlich distanziert sich der König, nicht nur in formaler Hinsicht, von den Verbannungs- und Vertreibungsaktionen, die bis dahin, in Vergangenheit und Gegenwart, innerhalb der hellenischen Staatenwelt durchgeführt worden waren.⁹ Dabei ist zu bedenken, dass jedenfalls in Thessalien und Mittelgriechenland – unter dem Einfluss Philipps II. – seit 346 v. Chr. sowie in der Peloponnes seit 338/37 v. Chr. ganz überwiegend anti-makedonisch (und damit zumeist pro-demokratisch) orientierte Politiker mit ihren Familien-Angehörigen und Anhängern – auf Druck ihrer innenpolitischen Gegenspieler und der makedonischen Hegemoniemacht hin – in die Verbannung gehen mussten. Unter diesem Aspekt aber lässt sich die politische Brisanz der von Alexander getroffenen Grundsatzentscheidung erst richtig ermessen.¹⁰ Mit ihr wurden auf einen Schlag und entgegen der Bundesakte von 337

8 S. u. *Anhänge* (nr. 2): Dok. VII – Zur Beziehung Diodors zu dem in starkem Maße auf Originaldokumenten basierenden (dabei jedoch keineswegs politisch tendenzfreien) Diadochen-Geschichtswerk des Hieronymos s. *J.Hornblower*, Hieronymos of Cardia, Oxford 1981, bes. S. 18–75, vgl. dazu auch Kl. Rosen, Political documents; in Hieronymus of Cardia, A Class 10, 1967, 53 f.; s. auch G.A.Lehmann, der “Lamische Krieg” und die “Freiheit der Hellenen” . Überlegungen zur hieronymianischen Tradition (1988), in: Forschungen zur Alten Geschichte (Kl. Schriften) Band II, Stuttgart 2011, 929 f. – Für die Annahme, Nikanor habe damals für die anwesenden Vertreter der Staaten des des *eirene*-Bundes zugleich auch schon ausgearbeitete Memoranden zur Durchführung des Erlasses mitgebracht, gibt es keinerlei Anhaltspunkte in den Quellen; der Befund im Dokument von Tegea (s. u.) weist vielmehr eindeutig in eine andere Richtung.

9 Der Terminus *φυγή/φεύγειν* konnte sich sowohl auf Vertreibungsoffer als auch auf politische Verbannte beziehen.

10 Von der Aufhebung und Zerstörung der Polis Theben ist hier bezeichnenderweise keine Rede gewesen während der Ausschluss aller mit Blutschuld und sakralem Frevel belasteten (vgl. die Spezifizierung bei Diod. 17, 109,1 u. Trogus –Justin 13, 5,2) erkennbar auf die phokischen Tempelräuber und die von Philipp II sowie dem delphischen Amphiktyonen-Rat 346 v. Chr. verhängten Sanktionen zielte; selbstverständlich fielen auch alle ohne politischen Grund zur Höchststrafe bzw. Verbannung Verurteilten in diese Kategorie (vgl. die analoge Bestimmung im Polyüerchon – Dekret, einer Wiederaufnahme des Verbannten – erlasses: Diod. 18, 55, 3).-Auf diese Ausnahme –Bestimmung konnten sich 324/23 v. Chr. – gegenüber dem König – grundsätzlich alle Polis-Gemeinden berufen, wenn sie den Repräsentanten von ehemaligen (grundsätzlich als gewalttätig eingestuften) Tyrannis-Regimen (und deren Familien) die Rückkehr und Re-Integration in den Bürgerverband ihrer Heimatstädte verweigern wollten. S dazu o. S. 84 ff. zu den in Eresos (mit Zustimmung Alexanders) durchgeführten Gerichtsverfahren. – Für die Auffassung von H.E. Stier, Welteroberung und Weltfriede 1973 S. 47 A 130, wonach „Makedonenfreunde ... das Hauptkontingent“ unter den Betroffenen und Rückkehrern gebildet hätten, gibt es sachlich keinen Anhaltspunkt – wenn man einmal von den Sonderfällen Athen/Samos und Aitolien/Oiniadai (oder der kleinen pro-makedonischen Emigranten-Gruppe aus Athen, die sich nach dem Erlass im grenznahen Megara versammelte) absieht. Zu dem Befund, dass die große Mehrheit der Verbannten pro-demokratischen und zuvor eher anti-makedonisch orientierten Kreisen in Hellas angehört hat, s. auch J. Seibert, Die politischen Flüchtlinge und Verbannten in der griechischen Geschichte (von den Anfängen bis zur Niederwerfung durch die Römer, Darmstadt 1979, S. 133 ff. – Zu Umfang und Bedeutung des Verbannten – Problems in der griechischen Staatenwelt des 4. Jh. v. Chr. s. ferner H.-J. Gehrke, Stasis, München 1985 bes. S. 216 ff.)

v. Chr. (s. o. S. 40 f.) Regelungen außer Kraft gesetzt, die von außen (aus dem Kreis der Bundesmitglieder heraus) unterstützte Rückführungen von Verbannten wirksam unterbinden sollten. Diese sanktionsbewehrten Bestimmungen hatten sich bis dahin für manche pro-makedonische Oligarchie (bzw. *dynasteia*-oder Tyrannis-Regime) als zuverlässige Bestandsgarantie erwiesen. Nun aber zog sich der König in aller Form von der Rolle eines Schutzherren der pro-makedonischen Gruppierungen und Machthaber in Hellas zurück und verzichtete damit auch für die Zukunft auf ein seit langem übliches Instrument hegemonialer Herrschaft und Repression.

Hinzu kam die Tatsache, dass die Institution des hellenischen Synhedrion im Wortlaut der königlichen Botschaft nicht einmal als beratende Instanz Erwähnung gefunden hat, während Antipatros hier lediglich als ein mit entsprechenden Instruktionen ausgestatteter Befehlsempfänger und Exekutor des Königs vorgeführt wurde, dessen Aufgabe darin bestand, (erwartbare) Widerstände in den Polis-Staaten gegen den Verbannten-Erlass zu brechen.¹¹ Der Dekret-Text, der sich unmittelbar an die Verbannten-Gruppen in Hellas richtete, lässt gerade an dieser Stelle keinen Zweifel daran zu, dass den Adressaten der königlichen Botschaft ein fester *Rechtsanspruch* auf Rückkehr in ihren jeweiligen Bürgerverband zuerkannt werden sollte. Die Deklaration in Olympia lässt sich also gewiss nicht auf eine lediglich um Sympathie werbende „Anregung“ oder allgemeine „Empfehlung“ (ohne Bindungskraft) reduzieren, mit der sich Alexander an die Gesamtheit der griechischen Polis-Staaten gewendet haben soll.¹²

Antipatros sah sich seinerseits durch den Erlass der Zumutung ausgesetzt, notfalls mit militärischer Gewalt gegen die Resultate der von ihm selbst in den Jahren zuvor betriebenen Hegemonialpolitik vorgehen und gegebenenfalls seine eigenen Parteigänger in den Städten bekämpfen zu müssen.¹³ Diese (bewusst eingesetzten) Härten und Schärpen in Alexanders Botschaft weisen offenbar auf den erstmals bereits 331/30 v. Chr. aufgebrochenen Konflikt in der Hellas-Politik hin, den Alexander nach

11 Gegen die Position von M. Zahrt (Versöhnen oder Spalten? Überlegungen zu Alexanders Verbanntendekret, *Hermes* 131, 2003, 107 ff., bes. S. 108): Von einer „wichtigen Rolle“, die der „Strategie von Europa“ bei der Durchführung des Dekrets in Hellas und später noch in Asien, während der (in Aussicht genommenen) Abwesenheit des Königs auf dem projektierten „Westfeldzug“ spielen sollte, lässt sich weder aus dem Dekret-Text noch aus anderen Quellenzeugnissen eine belastbare Aussage gewinnen.

12 Gegen die Auffassung von E. Bickerman, *La lettre d' Alexandre le Grand aux bannis Grecs*, *REA* 42, 1940, 32 ff., der u. a. noch N.G.L. Hammond gefolgt ist (in: *Alexander the Great. King, Commander and Statesman*, New York 1980, S. 262 m. Anm. 122).

13 Zur anhaltenden Verstimmung zwischen dem König und Antipatros dürfte aber auch das zögerliche Verhalten des „Strategen von Europa“ in seinen Verhandlungen mit den Aitolern über die Oinidai-Affäre; hier konnten am Ende Gerüchte und Zweifel an der Loyalität des Statthalters gegenüber Alexander entstehen: *Plut. v. Alex.* 49, 14–15 u. 74, 2 f., vgl. auch *Curt.* 10, 10 14 u. dagegen die von Arrian vertretene Position: 7, 12, 5 ff. (am Ende ist der Text leider verstümmelt).

der Philotas-Katastrophe (s. o.) notgedrungen hatte vertagen müssen.¹⁴ Bezeichnenderweise wandten sich danach die hellenischen Städte, im Anschluss an die Verkündung des Erlasses, mit diplomatischen Anfragen und Gesandtschaften auch nicht an den „Strategen von Europa“ oder an das Synhedrion, sondern zunächst an Nikanor und schließlich (verbunden mit zahlreichen Beschwerden über Antipatros) direkt an den König.¹⁵

Überdies hatten Alexander und (auf dessen Weisung hin) wohl auch der Sondergesandte Nikanor schon dafür gesorgt, dass der Verbannten-Erlass mit großer Publizität im Rahmen einer Versammlung bekannt gemacht werden konnte, die sich nach Umfang und Zusammensetzung wesentlich von der „üblichen“ panhellenischen Festgemeinde in Olympia unterschied. Diese bestand bekanntlich vor allem aus den Behörden und der Priesterschaft von Elis, ferner aus den Wettkämpfern, ihren Betreuern, Familienangehörigen und Freundeskreisen, des weiteren aus Abordnungen besonders interessierter Gemeinden und Regionen (im näheren, mutterländischen Umkreis) und schließlich aus den *theoroi*-Gesandtschaften der großen hellenischen Staaten. Diesmal aber hatte sich hier eine Masse von mehr als 20000 Verbannten aus allen Teilen der griechischen Welt eingefunden – und dies ungeachtet der erheblichen Reisestrapazen und –kosten sowie der notorischen Versorgungsprobleme am Festort während des Hochsommers. Sie alle begrüßten das königliche Dekret mit immensem Beifall und Jubel, und so wurde die Eröffnung der olympischen Festspiele von 324 v. Chr. unbestreitbar zu „einem der großen Tage in der Geschichte des Herrschers“.¹⁶

Aus der Zahlenangabe für die damals spontan (bzw. auf zunächst noch unklare Informationen hin) zu den Olympischen Spielen zusammengeströmten Verbannten und Vertriebenen lässt sich überdies ermesen, in welche Dimensionen das Problem

14 Allerdings fehlt im Text der äußerst geschickt formulierten Proklamation Alexanders (Dok. VI) jeder Hinweis auf die Tatsache, dass er selbst die (vor allem während und nach dem Agis – Krieg) von seinem Statthalter Antipatros betriebenen Zwangsmaßnahmen, wenn schon nicht gebilligt, so doch zumindest hingenommen hatte. Formal waren die verbannungs-bzw. Todesurteile damals allerdings von den Institutionen und stets im Namen der jeweils betroffenen Polis-Staaten verhängt worden. – Das Polyperchon – Edikt von 319/18 v. Chr. (Diod. 18, 55, 2 f.), das in seiner Substanz direkt an Alexanders Verbannten-Erlass anknüpft, ist in diesem heiklen Punkt (der nachträglichen Aufhebung der zwischenzeitlich durch *strategoï* des Königs, d. h. durch Antipatros und Krateros 322/21 v. Chr., getroffenen Maßnahmen) weitaus deutlicher formuliert worden.

15 So überrascht es nicht, dass Alexander schon im August 324 v. Chr. (nach den turbulenten Ereignissen in Opis) die Entscheidung traf, Antipatros als „Stratege Europas“ abzuberufen und durch Krateros, der das Corps der Veteranen nach Makedonien zurückführen sollte, zu ersetzen (Arr. 7, 12, 4; Diod. 18, 4, 1). Der Kommandowechsel sollte jedoch offenbar – nicht zuletzt angesichts der schwierigen Situation in Thrakien (siehe unten S. 182) und möglicher Krisen in Hellas – erst bei Krateros' Ankunft im makedonischen Raum vollzogen werden. – Bezeichnenderweise erhoben im Herbst 324 v. Chr. Gesandte aus mehreren hellenischen Städten in Alexanders Hauptquartier gegen Antipatros heftige Anklagen, die vom König wohlwollend aufgenommen wurden. Als Kassandros, Antipatros' ältester Sohn, dort die Glaubwürdigkeit dieser Emissäre in Frage zu stellen versuchte, wurde er von Alexander in aller Öffentlichkeit zurechtgewiesen: Plut. v. *Alex.* c. 74.

16 Schachermeyr, Alexander 1973, s.522; vgl. Diod. 18, 8, 6.

der politisch Entwurzelten und Entrechteten in Griechenland inzwischen hinein gewachsen war. Isokrates hatte offenkundig nicht übertrieben, als er – bereits ein Menschenalter zuvor – vehement vor den Gefahren warnte, die von diesen ruhelosen, über die hellenische Staatenwelt hin verstreuten Bevölkerungselementen für die Stabilität der politischen und bürgerlichen Rechtsordnungen ausgehen könnten.

Darüber hinaus wird deutlich, dass Alexanders Erlass, mit dem eine so weitreichende Lösung für das Problem der Verbannungs- und Vertreibungsoffer in Hellas angestrebt wurde, keineswegs nur als Annex des zuvor in Vorderasien verkündeten „Söldner-Dekrets“ (s. o. S. 145/6 mit Anm. 3) angesehen werden kann.¹⁷ Auch dürfen keinesfalls die enormen politisch-rechtlichen und finanziellen Herausforderungen nicht unterschätzt werden, die sich hier schon bald für viele griechische Staaten, in der Phase der Rückkehr und Wiedereingliederung relativ großer Bevölkerungsgruppen in den jeweiligen Bürgerverband, ergeben mussten. Dies gilt erst recht für die sozio-politischen und gesellschaftlich-mentalenen Anstrengungen, die ein solcher kollektiver Kraftakt mit dem Ziel einer inneren Versöhnung der politisch über lange Zeit gespaltenen Bürgerverbände überall erforderte.

Zuvor aber hatten sich, während des Sommers 324 v. Chr., auch die Staaten, die sich in besonderer Weise von einem Verbannten- und Vertriebenen-Dekret des Königs betroffen fühlen mussten – wie Athen in der fatalen Samos-Frage – auf den Termin der offiziellen Verkündung des Dekrets vorbereiten können. So hatte der Rat in Athen vorsorglich Demosthenes, den anerkannten Vertrauensmann des Demos in außenpolitischen Angelegenheiten, mit der Leitung der *theoroi*-Gesandtschaft der Stadt für die Olympien-Feier beauftragt. Dieser nutzte die Festtage dort auch sogleich zu diplomatischen Sondierungen und intensiven Gesprächen mit Alexanders Sondergesandten, die ihn offenbar zu einer politisch überaus heiklen Initiative (s. u.) ermutigt haben.¹⁸

Tatsächlich gibt es – außerhalb der Alexander-Historie – einige konkrete Anhaltspunkte und Belege dafür, dass die durch Nikanors Mission übermittelten Botschaften und Aufträge (die ἐπιτάγματα in Hypereides' Rede) des Königs noch weit über die Verbannten-Frage hinausgegangen sind: Mit einiger Sicherheit ist jedenfalls davon auszugehen, dass Alexander damals die Aufhebung der föderalen Strukturen sowohl in Achaia als auch in Nord-Arkadien und Boiotien dekretiert und die Verselbstständigung der jeweils zugehörigen Polis-Gliedstaaten verlangt hat.¹⁹ Des weiteren spricht die Tatsache, dass seit dem Herbst 324 v. Chr. in der politischen Öffentlichkeit Athens

17 Diese Auffassung wird – nach dem Vorgang von W.W. Tarn, *Alexander the Great*, Cambridge 1948, S. 112 u. E. Badian, *Harpalus*, *JHS* 81, 1961, 25 ff. – mit besonderem Nachdruck in der Studie von S. Jaschinski (*Alexander und Griechenland unter dem Eindruck der Flucht des Harpalos*, Bonn 1981, S. 73 ff.) vertreten.

18 Zur Frage, ob Nikanor über die an die Verbannten gerichtete Verlautbarung des Königs hinaus auch schon konkrete Richtlinien oder gar für die einzelnen Staaten konzipierte „Ausführungsbestimmungen“ zu übermitteln hatte, s. u. S. 157 f.

19 Vgl. dazu die Fragmente der Hypereides-Rede *Gegen Demosthenes* 18–19 (Jensen), vgl. auch die Hinweise bei Polybios, *hist.* 2, 41, 6 u. 9; s. ferner u. S. 164 ff.).

und anderer hellenischer Staaten ebenso intensiv wie strittig über die Frage einer offiziellen gottköniglichen Verehrung Alexanders diskutiert worden ist (s. u. S. 166 f.), für die Annahme, dass dieses hochpolitische Thema bereits Gegenstand der vertraulichen Gespräche zwischen Nikanor und Demosthenes gewesen ist. Jedenfalls lässt sich aus diesem Befund wohl erschließen, dass die Bestrebungen Alexanders – in seiner inzwischen unbestrittenen Position als Herrscher über ein *Oikumene*-Reich – sein Verhältnis zur vielgestaltigen griechischen Staatenwelt generell auf eine neue Grundlage zu stellen, damals in ein entscheidendes Stadium getreten sind.

In der antiken Alexander-Überlieferung finden sich höchst unterschiedliche Angaben und Urteile über die Motive des Königs und die mit dem Verbannten-Erlass verfolgten politischen Ziele: Der hieronymianischen Tradition (Diod. 18, 8, 2) zufolge waren es einerseits das Streben des Königs nach Ruhm und Ehre (δόξα), das ihn zu einer so umfassenden Regelung anspornte, andererseits aber auch das politische Kalkül, auf diesem Wege für sich in jeder Polis viele persönliche (ιδίους) Anhänger zu gewinnen – als Gegengewicht zu möglichen Umsturz- und Abfallbestrebungen unter den Hellenen.²⁰ Tatsächlich habe das Verbannten-Dekret bei der Mehrzahl der Hellenen (οἱ πολλοί) eine positive Aufnahme gefunden. Als ihrem persönlichen Wohltäter schuldeten die Rückkehrer dem König, nach allgemeiner Überzeugung, ein gewisses Maß an Loyalität und Dankbarkeit, selbst wenn sie in der Vergangenheit offen als Makedonen-Feinde aufgetreten waren. Gleichzeitig konnte Alexander sich nun definitiv von allen (offenbar schon seit langem von ihm als lästig empfundenen) Bindungen an fragwürdige Parteigänger-Regime in den hellenischen Staaten lossagen.

Deutlich wird im Bericht bei Diodor (-Hieronymos) herausgestellt, dass es zunächst nur Athen und die Aitoler waren, die in der Verbannten- und Vertriebenen-Frage Einspruch erhoben und (auf diplomatischem Wege) Widerstand geleistet hätten, da beide für sich gravierende territoriale Verluste befürchten mussten – zum einen die Kontrolle über die (seit langem von Athenern besiedelte) Insel Samos, zum anderen über die (erst vor kurzem von den Aitolern okkupierte und inzwischen neu besiedelte) akarnanische Küstenstadt Oiniadai am Kalydonischen Golf (s. u.).²¹ Insofern gehörte der Verbannten-Erlass – nicht nur in der Perspektive dieser historiographischen Tradition – unmittelbar zur Vorgeschichte des „Lamischen“ („Hellenischen“) Krieges, der in Hellas schon bald nach dem Eintreffen sicherer Nachrichten vom Tode Alexanders (am 11. 6. 323 v. Chr.) und den Unruhen unter den makedonischen Streitkräften in Babylon ausbrechen sollte.²²

20 Wie A. Heuß in seiner Studie „Antigonos Monophthalmos und die griechischen Städte“ (1938; in: Gesammelte Schriften I S. 243 Anm.), zu Recht anmerkt hat, orientiert sich diese Interpretation (bei Diodor – Hieronymos) an den „üblichen Vorstellungen“ von praktizierter Hegemonial – Politik in Hellas, trifft aber gerade nicht den durchaus „revolutionären“ Ansatz im Verbannten-Erlass Alexanders.

21 Zu anderen Ausnahme-Fällen, vor allem zur Situation in Herakleia (am Pontos) s. u. S. 170/1 mit Anm. 66.

22 Die klare, sachbezogene Analyse bei Diod. 18, 8, 1–9, 4 (nach Hieronymos) zu den Ursachen und dem Beginn des „Lamischen“ („Hellenischen“) Krieges hebt sich deutlich von den vagen, chrono-

Ganz andere Akzente setzt dagegen die römisch-lateinische *Vulgata* bei Curtius (10, 2, 4 f.), wobei die Notiz zum Verbannten-Erlass hier kompositorisch ihren Platz (verbunden mit groben chronologischen Fehlern) offensichtlich in Übereinstimmung mit der kleitarchischen Überlieferung gefunden hat – zwischen dem Ausgang der Harpalos-Affäre (im Frühjahr 323) und der Meuterei der makedonischen Soldaten in Opis im Spätsommer 324 v. Chr.²³ Alexander soll, der *Vulgata* zufolge, das gewalt-same Ende des flüchtigen Harpalos freudig begrüßt und den zuvor gefassten Plan, mit seinem Heer nach Europa überzusetzen, aufgegeben haben. Dann aber habe er den (widerstrebenden) griechischen Staaten die Weisung erteilt, alle Exulanten, soweit sie kein Bürgerblut vergossen hätten, wieder in ihre Heimatstädte aufzunehmen. Unter dem Druck des königlichen Gebots habe man den Verbannten sogar, so weit wie nur möglich, ihren früheren Besitz zurückgegeben.

Das Verbannten-Dekret wird hier unmissverständlich als Einbruch in die gültigen Rechtsordnungen (*solvendarum legum ...principium*) charakterisiert und scharf verurteilt. Allein die Athener hätten es gewagt, wieder einmal als „Beschützer von Hellas“ (*Graeciae vindices*) Widerstand gegen die drohende *colluvio ordinum hominumque* zu leisten; zur Samos-Frage findet sich dagegen kein Wort. Tatsächlich wird man hier in Curtius' Formulierungen den *color Romanus* nicht übersehen dürfen – sowohl mit Rücksicht auf die aktuelle politische Lage (angesichts der beträchtlichen Zahl von Verbannungen in der frühen Kaiserzeit) als auch in Erinnerung an die großen Umwälzungen in Italien von der marianisch-sullanischen Bürgerkriegs-Ära bis zum Triumvirat von 43 v. Chr. Eine ähnlich schroffe Ablehnung des Verbannten-Erlasses von 324 v. Chr. dürfte dagegen für die Original-Version bei Kleitarch kaum in Betracht kommen.²⁴

In der Epitome Trogus-Justin (13,5,2 f.) wird der Verbannten-Erlass vielmehr ebenso wie bei Diodor-Hirynomos der Vorgeschichte des „Lamischen“ („Hellenischen“) Krieges zugerechnet. Hier aber liegt der Akzent ausdrücklich auf der Dynamik einer allgemeinen Freiheitsbewegung in Hellas, die gerade durch Alexanders Verlautbarung in Olympia in Gang gebracht worden sei. Denn die Verbannten seien zumeist eben nicht aus Rechtsgründen (*plurimi non legibus pulsi patria*), sondern durch Intrigen der herrschenden Oligarchen (*per factionem principum*) in die Verbannung getrieben worden. Während die bisher herrschenden Kreise sich nun vor der drohenden

logisch offensichtlich irreführenden Angaben bei Diod. 17, 111, 1–4 (im Anschluss an Kleitarch) ab, wonach die Athener schon zu Lebzeiten des Königs den offenen Krieg gegen Makedonien begonnen hätten. Tatsächlich ergibt sich jedoch aus der bei Diod. 18, 8, 7 u. 19, 2–4 vorgestellten Chronologie, dass Athen vor dem plötzlichen Tod Alexanders noch keinen entscheidenden Schritt in der besonders kritischen Samos-Frage gewagt hatte. Diese deutliche Divergenz zwischen der Überlieferung bei Diod. 18 c. 8 u. 9 und der kleitarchischen *Vulgata* darf in methodischer Hinsicht als ebenso signifikant gelten wie die mannigfachen Differenzen zu der von Arrian repräsentierten Alexander-Überlieferung.

²³ Vgl. die Notiz bei Diodor 17, 109,1 mit der Positionierung bei Curtius 10,2,1–4,1 f.; zur chronologischen Problematik s. M. Zahrnt, *Hermes* 2003, S. 408 Anm. 4.

²⁴ Leider ist hierzu in der knappen Notiz Diod. 17, 109,1 keine klare Akzentuierung mehr erkennbar.

Dominanz der Rückkehrer fürchteten, seien in zahlreichen Städten offen Forderungen nach einem Befreiungskrieg erhoben worden.²⁵

Bei Trogus-Justin haben somit die dramatischen Veränderungen der innenpolitischen Lage, die sich aus dem Verbannten-Erlass in zahlreichen hellenischen Stätten ergeben haben, wesentlich zum Ausbruch eines anti-makedonischen Freiheitskampfes in Hellas beigetragen. Die Versionen bei Curtius und Trogus-Justin stimmen folglich untereinander und mit der ursprünglichen kleitarchischen Tradition nur darin überein, dass sie den „Lamischen“ („Hellenischen“) Krieg in Griechenland unter der Führung Athens noch zu Lebzeiten Alexanders beginnen lassen; im politischen Urteil über den Verbannten-Erlass und seine Konsequenzen sind die Differenzen dagegen unüberbrückbar. Dementsprechend bleibt auch unklar, ob es für die politisch-pragmatisch argumentierende Analyse bei Trogus-Justin bereits Ansätze im kleitarchischen Geschichtswerk gegeben hat.

Aber auch in der modernen Forschungsdiskussion zeigt sich ein breites Spektrum unterschiedlicher Auffassungen zur politischen Stoßrichtung des Verbannten-Erlasses und erst recht in der Frage, ob sich im Modus und Inhalt der Deklaration vom Sommer 324 v. Chr. bereits die Grundzüge einer neuen Hellas-Politik des Königs erkennen lassen. So haben *U. Wilcken* und *H. Berve* nach Interpretationsmöglichkeiten gesucht, um zumindest eine Kooperation des königlichen Gesandten Nikanor mit dem Synhedrion des Hellenen-Bundes bei der Ausgestaltung der für die einzelnen Polis-Staaten verbindlichen „Ausführungsbestimmungen“ zum Dekret erweisen zu können.²⁶ Dagegen hat *V. Ehrenberg* die Deklaration in Olympia als einen Akt „of an entirely despotic kind“ charakterisiert, der in seiner uneingeschränkten Ausrichtung auf die griechische Staatenwelt im Ganzen den zuvor bestehenden, besonderen Rang einer Mitgliedschaft im *eirene*-Bund beseitigt habe.²⁷ Dementsprechend hat *Fr. Schachermeyr* in seinem Alexander-Werk den Bericht über den Verbannten-Erlass und dessen Verkündung in Olympia unter die Kapitel-Überschrift „Das Ende der griechischen Freiheit“ gestellt.²⁸ Zwar habe das Rückkehr-Dekret in seiner überparteilichen „Toleranz“ auch „etwas wahrhaft Königliches in sich“ gehabt, doch entscheidend sei schließlich die despotische Missachtung der Kompetenzen und Rechte des Hellenen-

²⁵ Trogus-Justin 13, 5,5: *igitur iam tunc multae civitates libertatem bello vindicandam fremebant*. Gleichzeitig wird aber auch auf die führende Rolle der Athener und Aitolier bei der Entfesselung der Freiheitskämpfe hingewiesen. Auf welchem Wege dann jedoch in dieser Tradition die beiden genannten historischen Wirkfaktoren miteinander verbunden worden sind, lässt sich angesichts der strikten und wenig verständnisvollen Epitomierung nicht mehr erkennen.

²⁶ *U. Wilcken*, Sitzungsberichte der Preußischen Akademie der Wissenschaften, Berlin 1922, S. 116 f.; *Berve* II nr. 557, S. 276 f. u. RE s. v. Nikanor col. 267/8. Auch die neuere Studie *S. Dimitriev* (Alexander, Exiles Decree, *Klio* 86, 2004, 348–381) geht von einer grundsätzlichen Kompatibilität des Verbannten-Erlasses mit der hellenischen Bundesakte und den Kompetenzen des Synhedrions aus und verweist dabei auf die Einbettung der königlichen Anweisungen in die Rechtsordnungen der betroffenen Polis-Staaten.

²⁷ *V. Ehrenberg* 1938, bes. S. 40 f.

²⁸ *Schachermeyr*, *Alexander* (1973), S. 519–525.

Bundes und generell die Aufhebung aller „Zwischeninstanzen“ zwischen dem autokratischen Herrscher und der einzelnen hellenischen Polis gewesen.

Dagegen hatte *Ed. Meyer* schon lange zuvor den Verbannten-Erlass nach Form und Inhalt fest mit dem gleichzeitig von Nikanor (freilich mit verständlicherweise zunächst geringerer Publizität) übermittelten Wunsch des *Oikumene*-Herrschers nach Aufnahme unter die Staatsgötter der einzelnen Polis-Staaten verbunden. Der Bruch mit den Grundordnungen des hellenischen Bundes sei ein notwendiger Schritt gewesen – „nur so konnte die Quelle unendlichen Haders in Griechenland verstopft und dem Lande dauernder Friede und Wohlstand gesichert werden. Nur indem Griechenland in die Weltmonarchie einverleibt wurde, konnte es ihrer Segnungen teilhaftig werden“.²⁹

In seinem Handbuch zur Griechischen Geschichte hat *H. Bengtson* dafür plädiert, den Verbannten-Erlass vor allem mit den für die nahe Zukunft konzipierten, „gigantischen Westpläne(n)“ in Verbindung zu bringen.³⁰ Als strategische Basis habe hier nur ein befriedetes, „durch die Massen der zurückkehrenden politischen Flüchtlinge“ eng mit dem König verbundenes Hellas in Betracht kommen können. In dieser Hinsicht ist freilich *M. Zahrnt* vor einigen Jahren zu einem völlig entgegengesetzten Ergebnis gelangt: Nicht auf Stabilität und innere Versöhnung, sondern auf eine weitgehende innenpolitische Lähmung und Spaltung der griechischen Staaten durch die Umwälzungen, die sich zwangsläufig aus der Rückkehr der Verbannten ergeben mussten, habe Alexander mit seinem Erlass gezielt.³¹ Mit diesem Schritt, der sich mit dem rücksichtslosen Vorgehen gegen die Satrapen und ihre Söldner-Streitkräfte durchaus vergleichen lasse, sei Alexander in seiner Hellas-Politik bestrebt gewesen, die inzwischen als Hauptgegner ins Auge gefassten Mächte Athen und Aitolien politisch-militärisch von den übrigen Hellenen zu isolieren.³² Wenn dies tatsächlich das eigentliche Anliegen des Königs gewesen sein soll, so stellt sich jedoch die Frage, warum Alexander dazu eigens ein allgemeines, den gesamten hellenischen Raum erfassendes Verbannten-Dekret erlassen musste? Ein klares, sanktionsbewehrtes Restitutionsedikt zugunsten der Samier und der autochthonen, akarnanischen Einwohner von Oiniadai hätte Alexanders angeblichen Zielen weitaus rascher und wirkungsvoller ent-

²⁹ Ed. Meyer, *Alexander der Große und die absolute Monarchie*, in: *Kleine Schriften*, Halle a.S. 1924², Bd.I, 267–314 (Zitat: 313). Mit einem offiziellem Herrscherkult wird der König (in Meyers Deutung) als Staatsgott schlechthin zum Garanten sowohl der Existenz als auch der Rechtsordnung eines jeden einzelnen Polis-Staates in Hellas; zu der von Chr. Habicht geübten Kritik an den Positionen Meyers s. u. S. 165 f.).

³⁰ H. Bengtson, *Griechische Geschichte, von den Anfängen bis in die Römische Kaiserzeit*, München, 1977 (5.Auflage), 355/6.

³¹ M. Zahrnt, *Hermes* 2003, bes. S. 431 f.; Zahrnts Positionen sind von H.U. Wiemer, *Alexander* 2005 S. 163, ausdrücklich übernommen worden.

³² Zu den Problemen, die Hypereides, Argumentation in der Prozess-Rede *G. Demosthenes* in dem Fragment *col.18* (Jensen) aufwirft, und zu den Angaben im politisch-historischen Pamphlet des Ehippos (über angebliche schroff anti-athenische Bekundungen des Königs in Ekbatana im Herbst 324 v. Chr.) s. u. S 170 mit Anm. 64.

sprochen. *Zahrnts* Interpretationsvorschlag lässt an diesem Punkt jedenfalls erkennen dass eine Fortsetzung des „doxographischen“ Überblicks über ein offenkundig besonders stark von Vorurteilen und Spekulationen besetztes Kapitel innerhalb der immensen modernen Alexander-Literatur schwerlich sinnvoll sein kann.

Als ertragreicher dürfte sich vielmehr ein genauerer Blick auf die dokumentarische Überlieferung zum Verbannten-Erlass erweisen, um das Zusammenwirken zwischen der vom König ausgehenden Initiative (mit anschließender Aufsicht über die konkreten Vorschläge zur Durchführung des Projekts) einerseits und der definitiven Beschlussfassung und Rechtsetzung innerhalb der betroffenen Polis andererseits näher zu würdigen. So steht zu erwarten, dass sich gerade in den Details der urkundlich bezeugten Gegebenheiten und Regelungen insgesamt tiefere Einblicke in die Prinzipien und Anliegen der von Alexander in Gang gesetzten Re-Integrationspolitik in Hellas eröffnen lassen.

2 Die Rückkehr der Verbannten und das Dokument von Tegea³³

Die (vornehmlich am oberen Rand beschädigte) Stele, die den Text eines Volksbeschlusses der Polis Tegea trägt, der für die Rückkehrer aus der Verbannung die anstehenden Vermögensfragen, aber auch ihren Bürger-Status im Polis-Verband regelte, wurde im panhellenischen Heiligtum von Delphi, im Tempelbezirk des Apollon, aufgefunden. Der Text, in dem für Tegea gültigen arkadischen Dialekt (bis auf wenige, aus der Umgangssprache eingedrungene *koine* – Formen) abgefasst, ist also – neben der öffentlichen Aufzeichnung und Aufstellung in der Polis selbst – auch noch eigens in Delphi „hinterlegt“ und hier auf einer Steinstele vor jedem nachträglichen Eingriff geschützt worden. Auch ein gravierender politischer Umschwung in Tegea selbst stieß damit an eine feste sakralrechtliche Barriere, die den Inhalt der gesetzlichen Regelung jedem Versuch einer Abänderung entzog.

Vermutlich ist eine weitere Kopie von diesem Volksbeschluss aus Tegea auch im panhellenischen Heiligtum von Olympia, dem eigentlichen „Ort“ des Verbannten-Dekrets, aufgestellt worden. Eine so aufwendige Publikationsweise entsprach eher der Praxis bei „Internationalen“ Abkommen zwischen den hellenischen Staaten und war bei einem innerstädtischen Gesetzeswerk, das der Versöhnung und Wiederherstellung des tegeatischen Bürgerverbandes dienen sollte, zumindest ungewöhnlich. Hier hatte allerdings von vornherein, jenseits der Interessen und Wünsche der beiden „Lager“ innerhalb der Bürgerschaft, die letzte Entscheidung bei einer dritten

³³ S. S. 224 f.: Dok. VII (Syll.³ nr. 306, Tod GHI II. nr. 202); unsere Interpretation stützt sich des weiteren auf die epigraphischen Nachprüfungen von Heisserer, *Alexander* 1980 S. 204 ff. sowie auf die Beobachtungen von L. Dubois, *Recherches sur le dialecte arcadien II*, (Louvain –La-Neuve 1986), S. 61 ff. vor allem aber auf den scharfsinnigen Kommentar von G. Thür/H. Taeuber, *Prozessrechtliche Inschriften der griechischen Poleis: Arkadien*, (Wien 1994) S. 51 ff.

„Instanz“ gelegen – beim König, der in Tegea wie andernorts seine neue Hellas-Politik verwirklicht sehen wollte.³⁴ Das Dokument in Delphi sollte somit, im Hinblick auf die Interessen der „Partei“ der Rückkehrer-Gruppen, als Unterpfand für die Rechtstreue der Polis von Tegea gelten und gleichzeitig dem König den fälligen Erweis ihrer Loyalität darbieten.

Gleich zu Beginn des erhaltenen Textes wird deutlich, dass von Alexander (bzw. der von ihm beauftragten und autorisierten Kanzlei) gegen eine erste Fassung des in Tegea beschlossenen Rückkehrer- und Rückgabe-Gesetzes Einspruch erhoben worden ist. Dabei waren in einer schriftlich ausgearbeiteten Stellungnahme (διάγραμμα) sowohl konkrete Korrekturen angemahnt als auch Grundprinzipien (des allgemeinen Verbannten-Erlasses) eingeschärft worden.³⁵ Der Erhaltungszustand der Stele legt – trotz mancher Störungen und Zerfurchungen auf der Oberfläche des Steins – den Schluss nahe, dass sich hier die politisch und rechtlich relevanten Aspekte des Heimkehrer- und Rückgabe-Gesetzes von Tegea im Ganzen noch vollständig erfassen lassen.

Bereits in der Anzahl der direkten Verweise auf die königliche Stellungnahme wird der Unterschied zu dem Verfahren deutlich, mit dem einige Jahre zuvor in Mytilene (s. o. S. 101 ff.) die Re-Integration einer (sicherlich recht großen) Zahl von Verbannten in den Bürgerverband bewerkstelligt werden musste. So konnte dort die neu etablierte Polis-Demokratie – zwischen den beiden „Lagern“ der Rückkehrer und der während der Kriegswirren in der Stadt Verbliebenen – in wichtigen Detail- und Termin-Fragen ihre Eigenständigkeit zeigen und dabei grundsätzlich auch das Entscheidungsrecht ihrer eigenen Institutionen sicherstellen. Dagegen hatte sich die Bürgerschaft von Tegea in ihrer Beschlussfassung offensichtlich in einen festen Rahmen von Richtlinien und Vorgaben einzufügen, der eigens für sie von der königlichen Regierung vorgegeben worden war.

Wenn man die über den ganzen Stelentext verstreuten Hinweise auf das *diagramma* näher in den Blick nimmt, treten einige inhaltliche Schwerpunkte deutlich hervor: So ist direkt an die grundsätzliche Regelung, dass die Heimkehrer einen Rückgabe-Anspruch (nur) auf die Vermögenswerte haben sollten, die sie zum Zeitpunkt

³⁴ In Zl. 2 ist vom Namen des Königs zwar nur Ἰανδρος erhalten geblieben; der Bezug des Textes auf Alexanders Verbannten-Erlass unterliegt jedoch keinem Zweifel. Für die epigraphisch mögliche Alternative Κάσσιανδρος gibt es historisch keinen sachlichen Anhaltspunkt.

³⁵ Einige Interpreten (Vgl. S. Dmitriev, *Alexander's Exiles Decree*, *Klio* 86, 2004, 348 ff. (bes. S. 351 Anm. 15)) haben freilich das in der Inschrift so oft erwähnte *diagramma* unmittelbar als das in Olympia verkündete Sendschreiben des Königs auffassen wollen. Tatsächlich dürfte es in dieser Hinsicht auch keine „bürokratisch“ feste Terminologie gegeben haben. Im Textzusammenhang wird jedoch an mehreren Stellen sichtbar, dass es sich bei dieser „schriftlichen Stellungnahme“ (*diagramma*) um einen explizit auf die Verhältnisse in Tegea ausgerichteten Schriftsatz gehandelt hat, auf den wiederum der Demos in der Stadt zu reagieren hatte; vgl. Zl. 2, 10/11 u. 18/19 u. 56/57. Neben mehreren sachlichen Verweisen (s. u.) begegnet das *diagramma* auch in den Formulierungen des Bürgereides mit entsprechender Amnestie-Verpflichtung, der von Seiten der in der Stadt verbliebenen Tegeaten zu leisten war: Zl. 64 u. 65.

ihrer Verbannung als väterliches Erbe besessen hatten,³⁶ ein wichtiger, ins Auge fallender Zusatzartikel (Zl. 9 ff.) angeschlossen worden: Dieser Bestimmung zufolge sollte einem jeden der wieder aufgenommenen Verbannten ein uneingeschränkter Anspruch auf ein Wohnhaus zustehen, verbunden mit einem zugehörigen Hausgarten oder einem „auf der gegenüber liegenden Seite“ (an der Zuwegung) befindlichen Garten-Grundstück.³⁷ Beanspruchte der Heimkehrer dagegen die Rückgabe oder Überlassung eines Grundstücks als Hausgarten, das weiter als ein *plethron* (ca.30 m) von dem zugewiesenen Haus entfernt lag, so hatte für diese Parzelle, wie für alle anderen Liegenschaften, die im *diagramma* festgelegte Regel zu gelten, das jeweils nur die Hälfte zurückerstattet werden solle.³⁸

Auch die folgenden Bestimmungen über die Berechnung der in diesen Fällen jeweils zu zahlenden „Abfindungssummen“/τιμαί (zu Gunsten des aktuellen Besitzers) und über die künftige steuerliche Bewertung (τιμασία) von Gebäude und Hausgarten orientierten sich an den im *diagramma* ausgewiesenen Vorschriften.³⁹ Man wird daher hier auch die konkrete Berechnungsformel, wonach zwei Minen (= 200 attische Drachmen) pro „Wohnraum“/οἶκος an den Inhaber des jeweils in Betracht kommenden Hauses als Abfindung für die Räumung und Übergabe des Hausbesitzes zu zahlen waren, dem königlichen Memorandum zuschreiben dürfen. Mit dieser Formel ließ sich überall in der griechischen Staatenwelt eine einfache und maßvolle Bewertung sowohl für kleinere als auch für größere Wohnanlagen durchführen.⁴⁰

36 Zl. 4 f.; die Frauen unter den Rückkehrern konnten, dem in Arkadien üblichen, auch matrilinear gültigen Erbrecht entsprechend, den Besitz von Seiten ihrer Mütter zurückerhalten, den sie als Erben vor ihrer Verhehlung besessen hatten (wenn kein Brüder oder dessen Nachkommen darauf Anspruch erheben konnten). Es sollte also im Rückgabe-Verfahren ausdrücklich nur um konsolidierten, ererbten Familienbesitz gehen; das individuell von den einzelnen Verbannten in ihrer Heimat-Polis jeweils hinzu erworbene Vermögen blieb dabei außer Betracht – vermutlich um von vornherein weitergehende besitzrechtliche Beschwerden und Konflikte unter den Betroffenen auszuschließen.

37 Zl. 10–16; man sieht, dass hier von katastermäßig genau erfassten Parzellen im erschlossenen Wohnsiedlungsbereich der Stadt ausgegangen werden konnte; Vgl. dazu auch die urbanistsich-archäologischen Studien und Hinweise u. a. in: „Demokratie und Architektur“ (Wohnen in der klassischen Polis II (Hrsg. W. Schuller, W. Höpfner u. E.L. Schwandner), München 1989.

38 Zl. 14–17: τῶνι τὸ ἥμισσον λαμβανέτω, ὡσπερ καὶ τῶν ἄλλων χωρίων γέγραπται.

39 Die Bemerkung in Zl. 18/19 zur steuerlichen Einschätzung der Häuser, „wie es die Polis für richtig hält“, entstammt eindeutig dem *diagramma*-Text. Für die Polis Tegea lässt sich im übrigen aus diesen Angaben die Anlage einer umfassenden Kataster- und Zensus-Veranlagung erschließen, wie sie bekanntlich 378/7 v. Chr. in Athen als Basis einer angemessenen und in Zukunft verbindlichen Vermögensbesteuerung (mit 5750 Tal. an steuerlich relevantem Gesamtvermögen) durchgeführt worden ist: vgl. Polybios. 2,62,6–7 mit Demostenes, Symmorien-Rede (or. 14) § 19 u. Philochoiros FGrHist 328 F46.

40 Die von G. Thür/H. Taeuber vorgeschlagene Differenzierung zwischen οἰκία/„Haus“ und οἶκος/„Wohnraum“ (im Textgefüge klar voneinander differenziert) führt tatsächlich zu Häuserpreisen, die dem in Athen für das 4. Jh. v. Chr. mehrfach bezeugten Marktwert für Immobilien einigermaßen entsprechen. – Während Thür/Taeuber die für den Hausbesitz zu erlegende *timá* als eine (vom Rückkehrer zu zahlende) „Ablöse“ bzw. Abstands-Leistung auffassen, geht Heisserer von einer Ausgleichszahlung seitens der Polis aus; dazu passt, dass der aktuelle Inhaber die Immobilie in der Regel persönlich

Ein Wohnhaus mit Gartenparzelle im unmittelbaren städtischen Siedlungsreich sollte offenbar generell die Basis für eine möglichst schnelle, wirksame Re-Integration der Rückkehrer bilden, ohne einen allzu starken Anstoß zur Bildung einer neuen Konfliktpartei von „Benachteiligten und Entrechteten“ zu geben, die sich leicht aus den Reihen derjenigen Tegeaten bilden konnte, die in der Vergangenheit konfisziertes Eigentum von verbannten Mitbürgern (preisgünstig) aufgekauft hatten.⁴¹ Zieht man an diesem wichtigen Punkt, dem in den Korrekturen und Präzisierungen des *diagramma* besonderes Gewicht eingeräumt worden war, kritisch Bilanz, so wird man wohl ein nach beiden Seiten hin redliches und durchdachtes Bemühen um einen fairen Ausgleich feststellen können – zwischen (verständlichen) Ansprüchen auf Restitution auf der Seite der Rückkehrer und der politisch-sozialen Notwendigkeit, die schmerzlichen Verzichte der anderen Seite umfangmäßig in Grenzen zu halten. Dementsprechend konnte auch von der Polis im Ganzen erwartet werden, dass sie einen angemessenen, finanziellen Beitrag zum Gelingen des schwierigen Prozesses leistete.

In diesen Zusammenhang lässt sich auch eine weitere Vorschrift aus dem *diagramma* des Königs einordnen – die mit der Neuregelung der Eigentumsverhältnisse zwingend verbundene Rückzahlung aller (privaten) Darlehensschulden, die entweder im Zusammenhang mit der einstigen Ersteigerung von konfisziertem Grundbesitz der Verbannten bei dem (kapitalstarken) Tempel der Athena (-Alea) in der Polis aufgenommen worden waren oder auch als Restschulden auf den betroffenen Grundstücken lasteten. Die der Stadt-Göttin noch immer geschuldeten Kredit- und Darlehensbeträge sollten nun jedoch umgehend und vollständig zurückgezahlt werden.

Dementsprechend stand die Polis in der Pflicht, dass den aus der Verbannung Heimkehrenden jeweils nur unbelastete (Teil-) Grundstücke aus ihrem früheren

als beschlagnahmtes Konfiskationsgut von der Stadt erworben hatte. Auch lassen sich die hier der Polis ausdrücklich eingeräumten Möglichkeiten einer deutlichen Erhöhung des „Hebesatzes“ für die Besteuerung sowie des „Einheitswertes“ $\tau\acute{\iota}\mu\alpha\mu\alpha$ des Grundstücks gut als Kompensation für die augenblickliche Belastung der Stadtkasse verstehen. Die von Thür/Taeuber vorgeschlagene Interpretation und Deutung würde dem heimkehrenden Verbannten dagegen – statt einer Rückgabe (zumindest) von Teilen seines früheren Besitzes – einen kostspieligen Rückkauf zumuten!

41 Für die politisch-sozialen Verhältnisse in Tegea ist es bezeichnend, dass im Text des von der gesamten Bürgerschaft zu schwörenden Versöhnungseides (Zl. 57 ff.) nicht generell und in allgemeinen Wendungen von einer Wiederherstellung der „Eintracht“/ὁμόνοια in der Bürgerschaft die Rede ist, sondern explizit von einer Verpflichtung der Mehrheit in der Polis zu „Wohlwollen und Loyalität“/εὐνοια gegenüber den von der Stadt wieder aufgenommenen Rückkehrern. Diesen gegenüber (als einer zumindest in Teilen offenbar besonders schutzbedürftigen Minderheit) wird daher in der Eidesformel von der Allgemeinheit der Bürgerschaft ausdrücklich eine verbindliche und umfassende Amnestie zugesagt (Zl. 59 f.). Zuvor war bereits in der Eidesformel mit der Anrufung der vier Haupt-Gottheiten, die in besonderer Weise für die Phylen-Abteilungen innerhalb der Bürgerschaft von Tegea „zuständig“ waren (Zl. 57: Zeus, Athena, Apollon und Poseidon), das Ziel einer vollständigen Re-Integration der Rückkehrer – auch in die Untergliederungen der Polis – eindringlich bekräftigt worden.

Familienbesitz zu übereignet wurden.⁴² War damit in Alexanders *diagramma* den Interessen der Rückkehrer und darüber hinaus den kult-religiösen Verpflichtungen gegenüber einem alt-berühmten und hoch angesehenen Heiligtum Genüge getan, so konnte im Rahmen des königlichen Memorandums die anstehende Wiederherstellung des Bürgerverbandes als sakralrechtlich gebundene und gegliederte Fest- und Kultgemeinde ohne weitere Vorgaben der Polis von Tegea in autonomer Regie überlassen werden.⁴³

Schließlich enthielt das *diagramma* noch eine Richtlinie, die den unterschiedlichen Schicksalen und Interessen der Frauen im familiären Umkreis der Rückkehrer zu entsprechen suchte: Verbannungsurteile hatten sich in Tegea regelmäßig nur gegen Männer gerichtet; ihre Frauen und Töchter konnten demgegenüber in der Heimat verbleiben und unangefochten auch in neue Ehe-Verbindungen eintreten. Mit der Flucht der Ehegatten sowie auch der Väter ins Exil hatten offenbar die bis dahin bestehenden familiären Bindungen – jedenfalls aus der Sicht der Polis – ihre rechtliche Gültigkeit verloren. Für Frauen, die sich an diesen Rechtsbrauch gehalten hatten, (und ebenso für ihre Nachkommen) sollte es daher auch keine Beteiligung an dem Anerkennungsverfahren um (rückgabefähigen) Erb-Besitz (von der väterlichen oder mütterlichen Seite) geben (Zl. 48–53).

Es gab hier aber auch Frauen, die ihre Männern zunächst ins Exil begleitet hatten, dann aber wieder nach Tegea zurückgekehrt waren und dort für sich eine Art von „Ablösung“ von den Sanktionen erwerben konnten, um von nun an unbehelligt in der Heimat zu bleiben. Auch für diese Kategorie von Frauen sollte es – mitsamt ihren Nachkommen (vermutlich aus neuen Ehe-Verbindungen – keine Berücksichtigung in

42 Zl. 37 f; aus der z. T. freilich beschädigten ersten Textzeile dieses Abschnitts lässt sich jedenfalls erschließen, dass die Polis in der Zeit zuvor, vermutlich schon im Zusammenhang mit den jeweiligen Verbannungen und Konfiskationen, zumindest bei einem Teil der zur Versteigerung anstehenden Häuser und Liegenschaften die noch vorhandenen hypothekarischen Altschulden gegenüber dem Tempel mit öffentlichen Geldern abgelöst hatte (im wohl verstandenen Interesse der an der Macht befindlichen Gruppen). Bei größeren Anwesen und höheren Darlehenssummen hatten hier jedoch die neuen Besitzer eine Mit-Haftung übernehmen müssen; vgl. die Überlegungen bei G. Thür/H. Tauber a.a.O. S. 62 f. Anm. 21 u. 22. – Aus den hier vorgenommenen Regelungen wird man im übrigen die Existenz eines auf Seiten der Polis – neben dem Tempel-Archiv – verbindlich geführten Kataster-Verzeichnisses erschließen dürfen, dem sich u. a. auch Hinweise auf bestehende oder bereits abgelöste Grundschuld-Lasten entnehmen ließen. – Falls der aktuelle Besitzer jedoch nicht willens oder fähig war, die vorgeschriebene, kurzfristig zu leistende Rückzahlung vorzunehmen, bot sich hier vielleicht manchem der über Barmittel verfügenden Rückkehrer eine günstige Gelegenheit, um über die Begleichung der eingeforderten Grundschuld das gesamte hypothekarisch belastete Grundstück zurückzugewinnen.

43 Zl. 21 f.; die Bemerkung („wie die Polis beschließen sollte“) ist hier ebenso wie die Notiz Zl. 17/18 (s. o.) in aus dem königlichen *diagramma* in den städtischen Beschluss eingeflossen. – Allerdings sind die in der Stadt hierzu in eigener Verantwortung getroffenen Regelungen, in welcher Weise das Ausscheiden der Rückkehrer aus den Fest-Gemeinden und ihre (offenbar langjährige) Absenz von den religiösen Feiern in der Polis kompensiert bzw. rückgängig gemacht werden sollten, nicht mehr in den Text dieses (in Delphi „hinterlegten“) Gesetzes aufgenommen worden.

dem Anerkennungsverfahren geben, soweit sie nicht später doch noch „unter Zwang“ (ὕπ’ ἀνάγκας) wieder in die Verbannung getrieben worden waren. In ihrem Falle sollte ausschlaggebend sein, dass sie in der gegenwärtigen Situation – sie selbst oder ihre Kinder – zur Gruppe der Rückkehrer gehörten (Zl. 53–57). Aus diesen Angaben und Hinweisen geht eindeutig hervor, dass es in der nord-arkadischen Polis über (mindestens) ein Menschalter hin mehrere Verbannungswellen gegeben hat und dass der Rückkehr-Erlass des Königs hier ohne Unterschied auch für die erbberechtigten Nachkommen von Vertriebenen gelten sollte.

Die Rückkehrer von 324/23 v. Chr. stellten somit weder in politischer noch in sozialer Hinsicht eine homogene Gruppe dar. Darüber hinaus aber wird deutlich, dass gerade in der jüngsten Vergangenheit – d. h. unter der Ägide des Antipatros, nach dem Abschluss des Agis-Krieges (s. o.) – besonders rücksichtslos gegen missliebige und verdächtige Personen, mit Zwangsmaßnahmen sogar gegen Frauen, vorgegangen worden ist.⁴⁴ Diese Hinweise, die dem Textzusammenhang nach bis in den Wortlaut hinein dem *diagramma* zugeordnet werden können, stellen – über den Einzelfall der Polis Tegea hinaus – ein konkretes, dokumentarisches Zeugnis für die tief reichenden Differenzen dar, die schon seit langem zwischen Alexander und Antipatros in den Methoden und Zielen der makedonischen Hellas-Politik bestanden haben.

Dem königlichen Memorandum wird man auch die genauen Vorschriften über die Rechtswege (Zl. 24 ff.) zuordnen können, an die sich die Heimkehrer in der Stadt mit ihren Rückgabe-Forderungen zu halten hatten. Dies gilt besonders im Hinblick auf die jeweils verbindlichen (und relativ engen) Terminsetzungen für die gültige Durchführung dieser Verfahren. Deutlich weisen diese Richtlinien mit ihrer klaren Zielstellung, möglichst bald, innerhalb weniger Monate, in den notorisch schwierigen Vermögensfragen zu einem allgemeinen, nicht mehr anfechtbaren Rechtsfrieden zu gelangen, weit über den Einzelfall Tegea hinaus.

Daher sollte die zu erwartende, erste große Prozessflut auch an Ort und Stelle von einem „ausländischen Richtergremium“ (vermutlich aus Mantinea) in maximal 60 Tagen bewältigt werden.⁴⁵ Danach konnte man sich mit einschlägigen Prozessklagen

44 In der knappen Notiz bei Curtius 6, 1, 19 (s. o.) sind Umfang und Intensität der von Antipatros verhängten Repressions- und Strafmaßnahmen – in Tegea wie in der übrigen Peloponnes – offensichtlich „abgemildert“ worden. Ferner lässt sich aus Arr. 1, 10, 1 erschließen, dass es auch schon 335 v. Chr., im Zusammenhang mit dem Aufstand der Thebaner, eine Welle von Verurteilungen und Verbannungen unter den anti-makedonisch orientierten Politikern in Arkadien gegeben hat; zu den Interventionen Philipps II. während seines Feldzuges auf der Peloponnes 338/37 v. Chr. fehlen leider konkrete Quellenzeugnisse; vgl. Dazu auch die Studie von E.I. McQueen, Some notes on the anti-Macedonian movement in the Peloponnese 331 B.C., *Historia* 27, 1978, 52 ff.

45 Zl. 24–26; s. besonders den Kommentar von G.Thür/H.Taeuber 65 f. Als Maßstab für die befristete Tätigkeit eines ξενικὸν δικαστήριον (mit höchst positiver, beruhigender Wirkung auf die innenpolitische Lage in entsprechend betroffenen Polis-Gemeinden) ist in der Forschungsdiskussion wiederholt auf die Leistung einer Jury von fünf besonders engagierten „fremden Richtern“ aus Iasos verwiesen worden, die in der Insel-Polis Kalymnos (gegen Ende des 4. Jh. v. Chr., aber offenbar nicht im Zusammenhang mit Alexanders Verbannten-Dekret) tatsächlich mehr als 350 Prozessklagen innerhalb die-

noch für weitere 60 Tage an einen der bürgerlich-einheimischen Gerichtshöfe in Tegea wenden, die in der Zwischenzeit jedoch neu konstituiert werden sollten. Nach Ablauf dieser ebenfalls eng bemessenen Frist aber blieb für „Spät-Heimkehrer“ – nach einem Vorverfahren vor dem Strategenkollegium in Tegea – nur noch der Gerichtsort in der (wahrscheinlich gar nicht besonders beliebten) Nachbar-Polis Mantinea, um seine Rückgabe-Anliegen auf dem Prozesswege zu verfolgen.⁴⁶

Rund sieben Jahre zuvor hatte man dagegen in Mytilene (s. o. S. 103 f.) diese heiklen Aufgaben noch einem innerstädtischen „Schlichtungsausschuss“ anvertraut: Dieses Gremium sollte – in paritätischer Besetzung aus insgesamt zwanzig Vertretern der Rückkehrer und der „Daheimgebliebenen“, die aber alle jeweils durch demokratische Personalwahlen in der gesamten Bürgerschaft zu legitimieren waren – einen Interessenausgleich in den komplexen Vermögensfragen zustande bringen, der jeder weiteren Beschwerde- und Klagemöglichkeit entzogen sein sollte.

Wer demgegenüber die hohe Regelungsdichte im königlichen *diagramma* von 324/23 v. Chr. gegenüber dem Volksversammlungsbeschluss in Tegea als schlimme Beeinträchtigung (oder gar als das Ende der „Freiheit der Hellenen“) beklagen möchte, sollte immerhin auch bedenken, dass gerade mit diesen präzisen Vorgaben und allgemein gültigen Richtlinien der königlichen Regierung die Institutionen des griechischen Bürgerstaates, die vielerorts mit der Rückkehr der (lange Zeit verfolgten und verfemten) politischen Opposition ins Wanken geraten konnten, in erheblichem Maße entlastet worden sind. Nicht immer mochten „Schlichtungsausschüsse“, wie sie 331/30 v. Chr. eingerichtet wurden, der Gefahr wechselseitiger Blockaden (oder auch denkbarer Versuchungen durch verdeckte Einflussnahmen) widerstanden haben – in der schwierigen Übergangsphase, bevor neue, allgemein legitimierte Gerichtsgremien etabliert werden konnten. Ohnehin hatten für Mytilene, angesichts der Geldgeschenke und territorialen Zugeständnisse des dankbaren Königs an diese Polis, Ausnahmebedingungen bestanden, um in der Verbannten- und Rückgabe-Problematik zu raschen, einvernehmlichen Lösungen zu gelangen.⁴⁷ Im Rahmen des allgemeinen Verbannten-Erlasses kam es dagegen wesentlich darauf an, in einem straff

ser Bürgerschaft einvernehmlich (d. h. durch Vergleiche) beilegen konnten und nur in zehn Gerichtsverfahren einen formalen Urteilsspruch fällen mussten: Ch. Michel, *Recueil d'Inscriptions Grecques*, Paris 1900, nr. 417; M. Segre, *Tituli Calymni*, Bergamo 1952 nr. XVI; vgl. auch die von W. Blümel, *Die Inschriften von Iasos* (I K 28, 1; Bonn 1985) S. 74 ff. nr. 73–83 (bes. 82) edierten epigraphischen Zeugnisse.

⁴⁶ Zl. 31 f.; die Anrufung eines Bundesgerichts wäre für Bürger aus Tegea sicherlich die angenehmere Alternative gewesen. Man darf daher aus der Tatsache, dass in diesen Regelungen keinerlei Hinweise auf arkadische Bundesinstanzen begegnen, wohl eine zusätzliche Bestätigung für die vom König damals gewünschte Auflösung der κοινὸι σύλλογοι auf der Peloponnes (s. o.) ableiten. Offenkundig lag dem *Oikumene*-Herrscher sehr daran, seine Beziehungen zum Hellenentum ausschließlich auf der Ebene der einzelnen Polis-Staaten neu zu verankern.

⁴⁷ Auch ist zu bedenken, dass im Fall Mytilenes die einschlägigen Regelungen zunächst von einer Gesetzesinitiative der Polis ausgegangen sind, die erst auf Verlangen der miteinander streitenden „Lager“ innerhalb der Bürgerschaft dem abschließenden Urteil des Königs unterworfen worden sind.

geführten Verfahren zu Lösungen zu gelangen, die sich namentlich für das Gros der Polisstaaten auf dem griechischen Festland als praktikabel und förderlich erweisen konnten.

Ausgerüstet mit einem im Laufe der Jahre immens gewachsenen politischen Erfahrungsschatz hat sich die königliche Zentrale offenkundig sehr darum bemüht, den Prozess einer umfassenden Re-Integration und inneren Befriedung der Polis-Bürgerschaften wirksam voranzubringen. Bei genauerem Blick auf die mannigfachen Details löst sich jedenfalls der gerade in jüngster Zeit so massiv geäußerte Verdacht (s. o.), Alexander sei es mit seiner weitreichenden Initiative primär um eine politische Lähmung und das Anheizen der sozialen Konflikte in den hellenischen Polis-Staaten gegangen, vollständig auf. Auch kann im Hinblick auf die Regelungen in dem für Tegea ausgedertigten *diagramma* keinesfalls vom Vorwalten eines zentralen Schematismus gesprochen werden. Vielmehr galt offenkundig das Prinzip, dass die unterschiedlichen Traditionen innerhalb der griechischen Staatenwelt vollauf anerkannt und angemessen berücksichtigt werden sollten. Von diesem Grundgedanken, hatte sich Alexander bekanntlich schon zuvor in seinem Auftreten gegenüber den alten Kulturvölkern Vorderasiens (s. o. S. 116 ff.) – und schließlich mit Aplomb auch gegenüber den Persern und Iranern – leiten lassen.

3 Athen, die Samos-Frage und das Gottkönigtum Alexanders

Eine Besonderheit des Verbannten-Erlasses, der rasch und tief in das politische und gesellschaftliche Gefüge der griechischen Staatenwelt eingreifen sollte, ist eng mit dem Auftreten des königlichen Emissärs Nikanor an den Ölympien von 324 v. Chr. verbunden: Dieser hatte noch während der Festspiele in (offenbar vertraulichen) Gesprächen mit Sakralgesandten aus den wichtigsten Polis-Staaten den persönlichen Wunsch Alexanders nach offizieller gottköniglicher Verehrung in den hellenischen Städten deutlich zum Ausdruck gebracht: Freilich kann in einer so delikaten religiös-politischen Angelegenheit von einer „königlichen „Anordnung“ oder einem „Erlass“ mit verbindlichem Wortlaut und einer konkreten Motivation gewiss nicht die Rede gewesen sein. Auch wird man schwerlich, wie in der Forschungsdiskussion gelegentlich erwogen wurde, an autoritative Verweise auf Alexanders schon seit langem anerkannte Ammons-Sohnschaft oder seine unübertragenden militärischen Leistungen bei der Aufrichtung eines unvergleichlich großen *Oikumene*-Reiches o. ä denken können.⁴⁸

⁴⁸ Gegen die Überlegungen von H.E. Stier, *Welteroberung und Weltfriede im Wirken Alexanders d. Gr.*, Opladen 1973, S. 46; für den theoretisch – ideologischen Hintergrund wird man sicherlich auch auf die *παμβασιλεία* – Argumentation in Aristoteles' *Politika* – Schriften ebenso verweisen können, wie auf den (wohl aus Onesikritos' Alexander-Geschichte stammenden) Diskurs bei Plutarch *v. Alex.* c. 64.

In Betracht kam vielmehr ein diplomatisch übermitteltes „Ansinnen“ (*Fr. Schachermeyr*), das formal den einzelnen Polis-Staaten die Initiative zu einer Grundsatzentscheidung überließ. Auch die Details hinsichtlich des konkreten Kultnamens und -ortes hatten die hellenischen Städte in eigener Verantwortung festzulegen – schließlich musste hier zumindest ein Anschein von Freiwilligkeit gewahrt bleiben. Darüber hinaus aber dürfte Nikanor wohl auch Hoffnungen, besonders bei Demosthenes und der athenischen Delegation, geweckt haben, der König könne – mit anerkannter göttlicher Autorität in ihrer Polis – zu einem Entgegenkommen in anderen, besonders strittigen Fragen bereit sein, die der Verbannten-Erlass aufgeworfen hatte. Tatsächlich hat es zu dem Projekt einer offiziellen Apotheose Alexanders in Athen schon im Spätsommer/Herbst 324 v. Chr. eine heftige politische Debatte, am Ende aber auch einen verbindlichen Beschluss gegeben, den man eilends dem Herrscher nach Babylonien (bzw. Medien) zur Kenntnis zu bringen suchte (s. u.).

Die auffällige Koinzidenz in der Übermittlung der beiden Anliegen Alexanders, die der hellenischen Staatenwelt in Olympia – wenngleich auf unterschiedliche Art und Weise – zur Kenntnis gebracht worden sind, hat schon in der älteren Forschungsdiskussion zu der Auffassung geführt, dass beide Aspekte der politischen Substanz nach miteinander in Verbindung gestanden haben.⁴⁹ So hat *Ed. Meyer*, mit einem Blick auf Vorbilder und Vorstufen zu dieser Apotheose, das Ansinnen Alexanders als letzten, konsequenten Schritt zur Konsolidierung seiner Position als „Weltmonarch“ gegenüber den griechischen Bürgerstaaten und konkret als fundamentale Rechtfertigung seines auf ganz Hellas gerichteten Verbannten-Erlasses verstanden: Mit Alexanders Aufnahme „unter die Staatsgötter waren die griechischen Republiken ... nicht dem makedonischen Königreich, wohl aber der Weltmonarchie einverleibt: Was Alexander befahl, war fortan für sie Gesetz, nicht weil er König, sondern weil er Gott war“.⁵⁰

Schon lange zuvor war in der griechischen Welt – im intellektuellen Bereich wie in der konkreten Politik – nach einer angemessenen Lösung für das Herrschafts-

⁴⁹ Die an (einfachen) psychologischen Deutungsmustern orientierte Auffassung, die freilich noch in jüngerer Zeit vehement vertreten worden ist (u. a. *in extenso* von W. Will 1985), wonach sich in Alexanders Wunsch nach göttlicher Verehrung definitiv der Umschlag von mörderischen Despotenlaunen zu pathologischem Irrsinn und Größenwahn manifestiert habe, ist dagegen eine „Minderheitsposition“ geblieben. Schachermeyrs Darstellung (1973 S. 526 f.) zufolge sollen sich in dieser Initiative vielmehr „die irrationale Sehnsucht“ des Königs mit einem durchdachten, auf die „Reichsräson“ gerichteten „Geheiß“ des *Oikumene*-Herrschers miteinander verbunden haben.

⁵⁰ *Ed. Meyer*, Alexander der Große und die absolute Monarchie, in: *Kleine Schriften I²* (Halle a. S. 1924) S. 265–314 (Zitat: S. 313). Mit der Vergöttlichung des Herrschers gewannen die Weisungen des Königs den höchsten Rang einer rechtlichen Norm (vergleichbar den Anweisungen der großen Orakelstätten an Individuen und Gemeinwesen) – nicht um die längst in umfangreichen Gesetzeskodifikationen ausgeformten Rechtsordnungen der Polis-Staaten zu ersetzen oder nach Willkür und Opportunität außer Kraft treten zu lassen, sondern um für sie allgemeine Leitlinien und Garantien wirksam werden zu lassen; vgl. u. a. J. L. O’Neil, *Royal Authority and City Law under Alexander and His Hellenistic Successors*, C Q 50 2000, 424–431.

verhältnis zwischen der Territorialmacht einer „modernen“, mit überlegenen Herrschaftsinstrumenten und enormen Ressourcen ausgestatteten Monarchie und dem auf Autonomie und eine bürgerliche Rechtsordnung wesensmäßig angewiesenen Polis-Staat als politischer Körperschaft gesucht worden. Der Erobererkönig kann, vor diesem Hintergrund, daher durchaus als Vollender der bereits bei Philipp II. und anderen Herrschergestalten der „Jüngerer Tyrannis“ erkennbaren Ansätze verstanden werden. Darüber hinaus ließ Alexander freilich schon seit 331 v. Chr. bei offiziellen Gelegenheiten, aber wohl auch in seiner engeren Umgebung, keinen Zweifel an seiner persönlichen Überzeugung aufkommen, eine Mission unter göttlicher Leitung zu erfüllen und dem libyschen Ammonion in besonderer Weise (als Gottessohn) verbunden zu sein.⁵¹

Gegen die Auffassung von *Ed. Meyer*, der dem Gottkönigtum Alexanders und den entsprechenden Herrscher-Kulten in den späteren Diadochen-Reichen schlechthin strukturelle Bedeutung zuerkennen wollte, hat zunächst *A. Heuß* – aus historischer wie juristisch-staatsrechtlicher Perspektive heraus – Bedenken geäußert; für ihn war die 324/23 v. Chr. unzweifelhaft einsetzende Herrscher-Vergöttlichung nicht mehr als „eine übertragene Form der Anerkennung eines legitimen, im Voraus schon bestehenden Herrschaftsverhältnisses“. Auch den schon unter den Diadochen-Königen begegnenden Herrscher-Kulten wird keine größere Bedeutung beigemessen.⁵² Im Anschluss an *A. Heuß* hat namentlich *Chr. Habicht* versucht, die Kritik an der Position *Meyers* – sowohl im Hinblick auf Alexander, als auch generell hinsichtlich der Herrscher-Kulte in der Epoche der hellenistischen Monarchien – von Seiten der historisch-epigraphischen Empirie noch zu vertiefen.⁵³ Insbesondere sollten der Verbannten-Erlass und das Einsetzen der Apotheose-Beschlüsse in Hellas chronologisch wie sachlich voneinander entkoppelt und damit der von *Ed. Meyer* hier so stark betonte politisch-strukturelle (bzw. „staatsrechtliche“) Zusammenhang aufgelöst werden:

In chronologischer Hinsicht ließ sich allerdings keine in der Ereignisabfolge relevante Priorität des Verbannten-Dekrets überzeugend darstellen.⁵⁴ Die Anfrage Alexanders beim Ammonion, ob und in welcher Form sein im Oktober/November 324 v. Chr. verstorbener Vertrauter Hephästion kultische Verehrung erhalten sollte, die

51 S. Arr. 3, 3, 2 f. u. 6, 19, 4 sowie Kallistehenes FGrHist 124 F. 14 u. 36; vgl. auch den angeblich noch auf dem Sterbebette geäußerten Wunsch Alexanders, im Ammonion bestattet zu werden: Diod. 18, 3, 5. – Plutarch, der allerdings persönlich auch dem Kaiserkult seiner eigenen Zeit kritisch gegenüberstand, hat in der Alexander-Biographie wiederholt darauf verwiesen, dass der König in seiner engeren Umgebung mehrfach (zu verschiedenen Gelegenheiten) bekundet habe, dass ihm – vor allem bei den zahlreichen Verletzungen im Kampf – die Grunderfahrung der Endlichkeit und Kontingenz menschlichen Lebens nicht fremd geblieben war (v. *Alex.* c. 28, 3 f.). Hier konnte Plutarch sich u. a. auf Angaben in Arristobulos' Alexander-Geschichte stützen: FGrHist 139 F. 47.

52 A. Heuß, *Antigonos Monophthalmos und die griechischen Städte* (1938), in: *Gesammelte Schriften I* (Hrsg. J. Bleicken, Stuttgart 1995) S. 236 ff. (Zitat S. 238).

53 Chr. Habicht, *Gottmenschentum und griechische Städte*, München 1970², bes. S. 222 ff. und *passim*

54 Vgl. Chr. Habicht, *Gottmenschentum u. griech. Städte*, a.a.O. bes. S. 272 f.

Chr. Habicht zunächst als *terminus post quem* für eine (indirekte) Bekanntgabe der vom König in eigener Sache gehegten Wünsche ansehen wollte, hat sich vielmehr, mit weitaus größerer Wahrscheinlichkeit, als ein *terminus ante quem* herausgestellt.⁵⁵ Denn die Zeugnisse aus Athen lassen schwerlich einen Zweifel daran zu, dass hier gleich nach dem Abschluss der Olympien von 324 v. Chr. eine heftige Kontroverse in der politischen Öffentlichkeit über die Einrichtung eines Alexander-Kultes geführt worden ist.⁵⁶ Darüber hinaus weist aber auch ein von Pausanias (5, 25, 1) näher beschriebenes und gewürdigtes Statuen-Monument, das sich in der Altis von Olympia nahe am großen Zeus-Tempel befunden haben muss, auf einen engen, substantiellen Zusammenhang zwischen Alexanders Vergöttlichung in den hellenischen Polis-Staaten und dem Verbannten-Erlass hin.⁵⁷

Diese Befunde sprechen deutlich gegen die von *Chr. Habicht* vorgeschlagene Interpretation, wonach hinter den Apotheose-Initiativen – in Athen wie in ganz

55 In Athen und anderen Städten hatte Hephaistion (über die einschränkende Anweisung des Ammonons hinaus) als θεός πάρεδρος και ἀλεξικάκος („als beiwohnender und Übel abwehrender Gott“) bereits Kultstätten erhalten: Hypereides, (6) *epitaphios* 21, vgl. Arr. 7, 14, 7 u. 23, 6; Plut. v. *Alex.* 72, 2; Diod. 17, 115, 6; Trogus-Justin 12, 12, 12. Habicht hat die von ihm ursprünglich vertrene These einer (primär eingerichteten) Kultgemeinschaft Hepaistions mit Alexander (Gottmenschentum und griechische Städte, München 1956, S. 28 ff.) in der zweiten Auflage seines Werkes (1970) zurückgezogen – ohne freilich auf die Konsequenzen dieser Korrektur und Umdatierung für seine Auffassung und generelle Argumentation näher einzugehen.

56 Berühmtheit erlangten damals sowohl der scharfe, öffentlich vorgetragene Einwand des hoch angesehenen Politikers Lykurgos, der noch im Herbst dieses Jahres verstarb, und die von Demades (und Demosthenes) vorgetragenen Gegenargumente: Lykurgos, der damals freilich schon von der Leitung der athenischen Finanzen abgelöst worden war, beklagte, dass man sich (als gottesfürchtiger Mensch) nach dem Vollzug eines solchen (Gottkönigs-)Kultes nicht, wie üblich, beim Betreten, sondern nach dem Verlassen des Heiligtums mit Weihwasser werde reinigen müssen; Deinarchos, G. Demosth. §94 u. Ps.-Plut. v. *X orat. (mor.)* 842d. Dem setzte Demades bekanntlich seine Mahnung entgegen, die Athener sollten „über ihre Sorge um den Himmel, nicht die Erde unter ihren Füßen (d. h. Samos) verlieren“; Valerius Maximus, v. h. 7, 2, ext. 13 u. Aelian, v.h. 5,12. – Zur Chronologie s. auch J. Engels, Hypereides 1989 S. 281 ff. (auch allgemein zum Verlauf der Forschungsdiskussion).

57 Der scharfäugige Periheget hatte vor der anscheinend recht ansehnlichen und an einem höchst prominenten Platz errichteten Statue erkannt, dass es sich dabei um ein Bildnis Alexanders handelte, das jedoch ikonographisch auf eine vollständige Angleichung des Königs an Zeus angelegt war und von einem (namentlich genannten) Stifter aus Korinth, in dem man wohl den Anführer einer ganzen Gruppe von Verbannten sehen darf, in das Heiligtum geweiht worden war – aus Dankbarkeit dafür, dass sie vom König „ihre Polis zurückerhalten hatten“. Diese Angabe dürfte Pausanias direkt von der Weihinschrift des Denkmals abgelesen haben; s. zu diesem Zeugnis bereits H.E. Stier, Zum Gottkönigtum Alexanders des Großen, jetzt in: Kleine Schriften (Hrsg. P. Funke/G.A. Lehmann), Meisenheim a. Gl. 1979, S. 155 ff. Allerdings möchte St. in den von den Maßnahmen des Königs begünstigten Rückkehrern (unter Berufung auf Diod. 18, 8, 2) eine Gruppe pro-makedonischer Parteigänger in Korinth sehen. Zur Kritik an der dem König bei Diod.-Hieronymos zugeschriebenen Motivation s. o. S. 152; tatsächlich hat sich gerade Korinth seit dem Peloponnes-Zug Philipps II. (338/37 v. Chr.) unangefochten unter makedonischer Kontrolle und somit sicherlich in den Händen eines pro-makedonischen Regimes befunden – jedenfalls bis zu dem Zeitpunkt, an dem Alexanders Verbannten-Erlass hier in Kraft gesetzt werden musste.

Hellas – keinesfalls mehr als ein sehr persönlicher, „staatsrechtlich aber irrelevanter“ Wunsch Alexanders nach „angemessener Anerkennung seiner Taten“ gestanden habe.⁵⁸ Man wird aber kaum bestreiten können, dass die bis dahin bestehende, noch immer auf den hegemonialen Rahmen des Hellenen-Bundes bezogene Position des Königs mit der allgemeinen kultischen Verehrung als „Staatsgott“ in den Polis-Staaten Griechenlands eine geradezu dramatische Veränderung in ihrer *Qualität* erfuhr. Der Wandel hat auch sich sogleich in der konsequenten Umstellung des gesamten Gesandtschaftsverkehrs mit dem Herrscher auf die Formen der sakralen *theoroí* – Missionen manifestiert (Arr. 7, 29, 3).

Diese von den Staaten des Hellenen-Bundes einhellig vollzogene Gleichstellung des Königs mit den großen, stets auch dem freiheitlichen Bürgerstaat übergeordneten Orakel- und Sakralstätten brachte sinnfällig die Anerkennung einer grundsätzlich uneingeschränkten, personalen Herrschaft Alexanders über die beteiligten Städte zum Ausdruck. Der König selbst aber stieg damit unwiderruflich – weit über die die politische Machtsphäre und alle lokalen Parteistreitigkeiten hinaus – zum Garanten der Integrität und inneren Autonomie (oder gar der „Freiheit“) der abhängigen Gemeinwesen auf. Als allseits von den hellenischen Staaten anerkannte göttliche Instanz verfügte Alexander nunmehr selbstverständlich über uneingeschränkte, an keinerlei Institutionen gebundene Entscheidungsgewalt in allen zwischenstaatlichen Angelegenheiten und politischen Grundsatzfragen. Auch kam im Falle ernsthafter

⁵⁸ Chr. Habicht a.a.O. S. 273 – Inzwischen mehren sich jedoch – weit über die bekannten Belege aus der Diadochen-Zeit (Kulte für Antigonos in Skepsis 311 v. Chr. sowie für ihn und seinen Sohn Demetrios in Athen 307 und später – 294 v. Chr. – in Athen, die zumeist als systemlose bzw. „spontane“ Einzel-Ehrungen interpretiert werden) – für die früh- und hochhellenistische Zeit die Belege, in denen sich die Apotheose des amtierenden Königs bzw. der Teilhaber an seinem Königtum (neben den Kulteinrichtungen für die jeweilige Dynastie als *progonoi-Kult*) als ein wesentlicher Teil des monarchischen Herrschaftssystems über abhängige bzw. neu hinzugewonnene Polis-Staaten erweisen: Vgl. u. a. H. Malay/M. Rice, New Hellenistic Decrees from Aigai in Aiolis, EA 42, 2009, S. 39 ff. (Nr.1: göttliche Ehren mit Altar, sowie eigenem Tempelhaus und Bezirk für Seleukos I. und Antiochos I., unmittelbar nach der Schlacht bei Kurupedion 281 v. Chr. S. ferner die Anweisungen des „Chefministers“ Ptolemaios in Alexandrien an die gerade erst unter ptolemäische Kontrolle geratene Polis Kildara in Karien (zu Beginn des Laodike-Krieges) bezüglich der Formen des von nun an zu praktizierenden Herrscherkultes (W. Blümel, EA 20, 1992, 127 ff. = SEG 42, 994); vgl. auch G. A. Lehmann, Expansionspolitik im Zeitalter des Hochhellenismus: Die Anfangsphase des Laodike-Krieges, in: Forschungen zur Alten Geschichte II (Stuttgart 2011) S. 559 ff. (bes. S. 574 f.). Auch die für die Ära Antiochos' III. erkennbaren Ansätze zu einer zentralen, übergreifenden Organisation des Gottkönigs-Kultes in den Polis-Staaten des Seleukiden-Reiches weisen auf die eminent politisch-strukturelle (und in diesem Sinne auch „staatsrechtliche“) Bedeutung der Herrscher-Apotheose für das Herrschaftssystem der hellenistischen Monarchien; vgl. dazu auch die Studie von B. Dreyer, Der Aufstieg Roms zur Weltmacht. Die römische Nobilitätsherrschaft und Antiochos III., Frankfurt a.M. 2006. – Diese Zeugnisse und Befunde wird man kaum mit den primär von A. Heuß bestimmten Vorstellungen befriedigend erfassen können.; für differenziertere Würdigungen und Interpretationen hat sich in einer gründlichen Studie auch F.W. Walbank (Könige als Götter. Überlegungen zum Herrscherkult von Alexander bis Augustus, Chiron 17, 1987, 365 ff.) ausgesprochen.

innerstädtischer Konflikte nur er mit seiner Autorität als übergeordneter, weisungsberechtigter Schiedsrichter und Schlichter in Betracht.

Der „Staatsgott“ Alexander war dabei seinerseits weit davon entfernt, als regulärer Gesetzgeber oder als spezifisches Verfassungsorgan – im Sinne einer „Super-Magistratur“ – in der jeweiligen Polis (über Grundsatzentscheidungen hinaus) tätig zu werden. Vielmehr war in der Proklamation an der Olympienfeier nach Inhalt und Form für alle deutlich geworden, dass der König, zumindest für die weitere Zukunft, auf das Instrumentarium des bisherigen hegemonialen Herrschaftssystems – von der fragwürdigen Rolle des Synhedrions im *eirene*-Bund bis zu den oftmals nur durch Manipulationen und äußeren Druck mühsam an der Macht gehaltenen Parteigänger-Regimen – Verzicht leisten wollte und konnte.

Die athenische Diplomatie hat in der Frage der Anerkennung und konkreten Ausgestaltung des künftigen Herrscherkults für Alexander offenbar eine Vorreiter-Rolle in Hellas übernommen.⁵⁹ Tatsächlich hatte aber auch kein anderer griechischer Staat so harte Konsequenzen zu befürchten, falls das Verbannten-Dekret in vollem Umfang zu Gunsten der schon vor langer Zeit unter dem Druck der Athener von ihrer Heimatinsel verdrängten Samier angewendet werden sollte. Dagegen lag die Vertreibung der einheimischen Bevölkerung aus Oniadai und die Ansiedlung von Kolonisten aus dem expandierenden Aitolischen Bund lag demgerade erst ein oder zwei Jahre zurück (ca. 326/25 v. Chr.) und hätte daher noch relativ leicht wieder rückgängig gemacht werden können.⁶⁰ Auf Samos, das die Athener 365 v. Chr. nach längerer Belagerung einer persischen Garnison entrissen und unter ihre Herrschaft gebracht hatten, waren dagegen schon seit den späten 360er Jahren immer neue, zahlenmäßig starke Gruppen von athenischen Kleruchen (vornehmlich aus der Stadtarmut von Athen) dauerhaft angesiedelt worden.

Ebenso eindringlich wie vergeblich hatte damals der Politiker Kydias die Bürger Athens davor gewarnt, mit der Okkupation der reichen Insel-Polis zumindest gegen den Geist der Gründungsurkunde des Zweiten Attischen Seebundes von 377 v. Chr. zu verstoßen.⁶¹ Der soziale Druck der Besitzlosen in Athen erwies sich als stärker; die

⁵⁹ In diese Richtung zielen jedenfalls die Vorwürfe, die Hypereides im Frühjahr 323 v. Chr. (im Rahmen der Harpalos-Prozesse) in seiner öffentlichen Anklage-Rede (G. Demost. bes. col. 18 u. 19) gegen die von Demosthenes betriebene Diplomatie (besonders gegen die von diesem geführten Verhandlungen mit Nikanor in Olympia) erhoben hat: Nach Ansicht des Anklägers hätten damals, im Spätsommer 324 v. Chr., noch beste Chancen bestanden, zusammen mit den vom König bedrohten und ihrerseits zum Abfall bereiten Satrapen in Asien und den gegen die königlichen Erlasse rebellierenden hellenischen Mächten ein großes Bündnis gegen Alexander zusammenzubringen.

⁶⁰ Vgl. Plut. v. *Alex.* 49,13.

⁶¹ Kydias (bei Aristoteles, *Rhetor.* 2, 6, 384b 32): Wie auf einer Theaterbühne werde Athen bei diesem Beschluss von ganz Hellas genau beobachtet! – In der Gründungsurkunde des Zweiten Seebundes (Psephisma des Aristoteles von Marathon 377 v. Chr.: Syll. I³ nr.147 = StvA II nr. 247) war allerdings auch nur den Polis-Staaten, die zuvor einmal Mitglieder des Ersten Seebundes (im 5. Jh. v. Chr.) gewesen waren, uneingeschränkte Autonomie und territoriale Integrität zugesichert worden, wenn sie sich dem neuen multilateralen Allianzsystem der Athener anschließen wollten. Die zu dieser Zeit von

Kleruchie auf Samos wurde immer wieder verstärkt und die (politisch entmündigte) einheimische Bevölkerung nach und nach zur Abwanderung genötigt. Samos war, wie der scharfzüngige Politiker Demades bemerkte, regelrecht zum „Abzugsgraben“ (ἀπώρυξ) für die Polis der Athener geworden.⁶² Spätestens um 330 v. Chr. verfügte die Kleruchie auf der Insel über eine lokale Ratsversammlung von nicht weniger als 250 βουλευταί – dieses Gremium war somit halb so groß wie der in Stadt-Athen versammelte Rat für die gesamten Polis. Auch hatte die athenische Gemeinde auf der Insel schließlich sogar die Befugnis erlangt, eigene lokale Magistrate (nicht weniger als neun Archonten und ein diesen zugeordneter Sekretär sowie fünf eigene Strategen) aus ihren Reihen zu bestellen – neben dem von Athen aus alljährlich nach Samos entsandten Strategen der Polis, der hier für das Oberkommando über ein starkes Flottenkontingent zuständig war.⁶³

Die in der Samos Frage ohnehin schon angespannten Beziehungen zwischen Athen und dem König verschlechterten sich drastisch, nachdem Harpalos, der flüchtige, ehemalige Schatzmeister Alexanders, im Herbst 324 v. Chr. bei den Athenern schließlich doch – als schutzsuchender Flüchtling und darüber hinaus auch mit dem attischen (Ehren-)Bürgerrecht ausgestattet – Aufnahme gefunden hatte. Auch die von ihm persönlich mitgebrachten Geldmittel (700 Talente, aus der königlichen Schatzkammer) fanden in der Stadt schon bald, jedenfalls zu einem großen Teil, ihren Weg in die bereits seit langem bestehenden „schwarzen Kassen“ einflussreicher athenischer Politiker. Dass Harpalos danach zwar – auf starkem makedonischen Druck hin – in Athen festgenommen wurde, aus der Haft jedoch schnell wieder (zu seiner am Tainaron versammelten Söldnertruppe) entfliehen konnte, verschärfte die Situation der Polis gegenüber dem König und der Regierung in Makedonien.

In Athen wurde über diese heikle Angelegenheit freilich schon bald ein „Prozesskrieg“ auf den Weg gebracht, der schließlich mit dem Sturz des Demosthenes – in seiner informellen Position als Vertrauensmann des Demos in den auswärtigen Angelegenheiten – und mit seiner Verurteilung zu einer hohen Geldstrafe endete. Zuvor aber hatte Alexander seinerseits großen Unmut über die Athener erkennen lassen, sodass die in der Umgebung des Königs ohnehin starke „Lobby“ der samischen Vertriebenen und ihrer Unterstützer sich schon dem Ziel ihrer politischen Wünsche nahe

einem pro-persischen Regime regierten Samier waren auf dieses Angebot jedoch nicht eingegangen; s. generell G, Shipley, *A History of Samos, 800–188 B.C.*, Oxford 1987, bes. S, 155 ff.

62 Demades, F. XXVIII de Falco.

63 Die Einwohnerzahl (der athenischen Kleruchie) dürfte somit kaum weniger als 8000–10000 athenische Siedler-Familien umfasst haben: s. die grundlegende Publikation von Chr. Habicht/Kl. Hallof, *Bouleuten und Beamte der athenischen Kleruchie in Samos*, *MDAI (A)* 110, 1995, 273 ff. – Während der Belagerung von Milet im Sommer 334 v. Chr.(s. o.) hatte die (allerdings militärisch weit überlegene) persische Flotte zeitweilig auf der von den athenischen Siedlern gehaltenen Insel elementare Versorgung (mit Wasser und Lebensmitteln) erhalten.

währnte:⁶⁴ Wie aus den Angaben in der (erst einige Jahre nach 323 v. Chr. aufgezeichneten) samischen Ehreninschrift für den Chalkidier Antileon hervorgeht, setzte sogar eine militante Gruppe von Vertriebenen, begleitet von ihren Familien, vom kleinasiatischen Festland aus auf die Insel über, wurde dort freilich von dem zuständigen athenischen Strategen sogleich eingefangen. Dann wurden die samischen „Aktivisten“ nach Athen verbracht und dort zur Höchststrafe verurteilt; schließlich aber schob man sie – unter Vermittlung des Chalkidiers Antileon – nach Chalkis ab, wo sie sich, im Schutze einer starken makedonischen Garnison, in Sicherheit befanden.⁶⁵

Auf einen offenen Konflikt mit dem übermächtigen *Oikumene*-Herrscher ließ es auch die neue, erheblich radikalere Führung in Athen – um den Strategen Leosthenes und den (zuvor lange Zeit mit Demosthenes verbundenen) Redner Hypereides – damals nicht ankommen. Somit bestätigt die Antileon-Inschrift die Angaben in der seriösen historiographischen Überlieferung (Diod. 18, 8, 7), wonach die Athener sich zu Lebzeiten Alexanders – bei aller Besorgnis um ihre Kleruchie auf Samos und trotz intensiver Rüstungen für den äußersten Notfall – sich auf keine offenen Kriegshandlungen gegen Makedonien eingelassen haben – in bezeichnendem Gegensatz zu der hier weitaus weniger sorgfältigen Darstellung in der kleitarchischen *Vulgata*.

Auf der anderen Seite bleibt festzuhalten, dass Alexander vor dem (bereits festgelegten) Termin der Abfahrt zur Arabien-Expedition in der Samos-Frage keine definitive Entscheidung mehr getroffen hat. Die Aufhebung der Kleruchie auf Samos und die Rückgabe der gesamten Insel an die Samier wurden erst im Winter 322/21 v. Chr., nach der bedingungslosen Kapitulation Athens vor Antipatros und Krateros am Ende des „Hellenischen“ („Lamischen“) Krieges, von dem amtierenden „Reichsverweser“ Perdikkas – nach erneuten Verhandlungen in West-Kleinasien – schließlich verfügt und durchgesetzt.⁶⁶ Eine Entscheidung in dieser und auch anderen umstrittenen Fragen

⁶⁴ Große Skepsis ist freilich gegenüber der Notiz in dem scharf anti-makedonischen Pamphlet („Über das Ende Alexanders und Hephaisstions“) des Ehippos von Olynthos geboten (FGrHist 126 F5), wonach bei einem großen Dionysos-Fest des Königs in Ekbatana (Herbst 324 v. Chr.; s. u. S. 213) der „Waffenmeister“ und notorische Unterstützer der Samier, Gorgos aus Iasos, sich öffentlich mit einer außerordentlichen, in jeder Hinsicht prahlerischen Ankündigung an Alexander gewandt habe: Er werde, wenn der König mit der Belagerung Athens beginne, aus seinen eigenen Mitteln zehntausend Vollrüstungen und ebenso viele Katapult-Geschütze mit ausreichender Munition bereitstellen (aus Athen. *Deipn.* XII 53 p. 537 E-538 B). Ehippos' Schrift, der heißen Phase des „Hellenischen“ („Lamischen“) Krieges (323/22 v. Chr.) entstammend, zielte eindeutig darauf ab, das Andenken Alexanders zu verunglimpfen und in Athen die Erbitterung gegen alle Makedonenfreunde und vor allem gegen die Samier und ihre Unterstützer in Iasos anzuheizen. Iasos und die Küste Kariens lagen zu diesem Zeitpunkt durchaus noch im Aktionsbereich der athenischen Flotte.

⁶⁵ S. Chr. Habicht, Athens, Samos and Alexander the Great, in: *Proceedings of the American Philological Society*, 140, 1996, 397 ff.

⁶⁶ Diod. 18, 18, 6; unter den Aufträgen, die dem Strategen Krateros zwei Jahre zuvor von Alexander mitgegeben worden waren, hatte sich offensichtlich keine grundsätzliche Anweisung in der Samos-Frage befunden. Vgl. in diesem Zusammenhang auch den (eher beiläufigen) Hinweis in der Alexander-Rede in Opis, wonach Makedonien inzwischen (nach den Siegen Philipps II.) bereits zum

hatte sich Alexander offenbar persönlich – und zwar für die Zeit nach dem Abschluss des Arabien-Projektes und seiner Rückkehr in den Mittelmeerraum – vorbehalten. Keine der bekannten Maßnahmen des Königs im Frühjahr 323 läßt darauf schließen, dass man in Alexanders Hauptquartier für die nahe Zukunft mit einem ernstem militärischen Konflikt in Hellas gerechnet hat: Schließlich waren die Gottkönigs-Kulte in den Polis-Staaten des griechischen Festlandes und des westlichen Ägäisraumes inzwischen einhellig anerkannt und eingerichtet worden.

Gleichzeitig hatten die in den διαγράμματα einzeln festgelegten Richtlinien und Ausführungsbestimmungen zur Re-Integration der aus politischen Gründen Verbannten auf Seiten der Behörden und Institutionen in den meisten Gemeinden – wie die Inschrift von Tegea dokumentiert – eine pünktliche und gewissenhafte Anwendung und Umsetzung in städtisches Recht erfahren. Wenn die Angaben in der kleitarchischen *Vulgata* (Diod. 17, 113, 3 ff.) über die vom König persönlich bestimmte Tagesordnung während der großen, in Babylon abgehaltenen „Generalaudienz“ für die hellenischen Gesandtschaften tatsächlich auf sachhaltiger Überlieferung basieren, dann rangierten die Anfragen und Streitfälle im Zusammenhang mit dem Verbannten-Erlass damals ganz am Ende der Agenda-Liste.⁶⁷ Athens Gesandte dürften freilich in dieser Zeit weiter in Alexanders Umgebung für die Interessen ihrer Polis tätig geblieben sein; der überraschende Tod Hephaistions, zu dem Demosthenes schon vor Jahren eine persönliche Verbindung aufgebaut hatte (s. o. S. 146 Anm. 4), bedeutete in dieser Phase allerdings einen schweren Rückschlag für die athenische Diplomatie.

Wer die Maximen, die hinter Alexanders Entscheidung in der Priene-Naulochon-Frage standen, bedenkt, wird kaum daran zweifeln, dass die Restitution einer so bedeutenden und berühmten alt-ionischen Polis wie Samos dem König grundsätzlich am Herzen gelegen hat – und dies auch unabhängig von den Beeinflussungsversuchen durch die „Lobby“ der vertriebenen Samier und ihrer Freunde in Alexanders Umgebung.⁶⁸ Demgegenüber konnten die Athener jedoch zu Recht darauf verweisen,

Garanten der Sicherheit Athens geworden sei: Arr.7, 9, 4. – Die Samos-Frage steht hier auch nicht allein: Einen ähnlich langen Aufschub in einer umstrittenen Einzel-Entscheidung in Verbindung mit dem Verbannten-Erlass hat damals bei Alexander auch das Regime des Machthabers Dionysios von Herakleia (am Pontos) durch eine ausdauernd und geschmeidig verhandelnde Diplomatie erreichen können; s. Memnon, FGrHist 434 F 4.

67 Bezeichnend für die Situation in Hellas im Frühjahr/Frühsummer 323 v. Chr. ist auch der summarische Verweis im Polyperchon-Dekret auf die zuvor von Alexander an die Polis-Staaten des griechischen Festlandes übermittelten (und nunmehr in ihrer Rechtskraft ausdrücklich bestätigten) *διαγράμματα*: Diod. 18, 56, 3.

68 Als „Lösungsmodell“ für die Situation auf der Insel kam freilich das Priene-Dekret wohl kaum in Betracht: gegen die Überlegungen von I. Worthington, IGII² 370 and the Date of the Athenian alliance with Aetolia, ZPE 57, 1984, 143 f. Anders als bei der (gewissermaßen aus „wilder Wurzel“ entstandenen) Hafenplatz-Siedlung von Naulochon war auf Samos eine kollektive Enteignung der großen athenischen Siedler-Gemeinde und eine Rückgabe des gesamten Haus- und Grundbestzes an die samischen Vertriebenen nur unter Anwendung unmittelbarer Gewalt durchführbar. Auch war angesichts der tiefreichenden Feindschaft auf beiden Seiten ein gedeihliches Zusammenleben eines restituierten

dass ihre Okkupation von Samos und die Existenz einer großen athenischen Kleruchie auf der Insel in dem 338 v. Chr. (nach der Schlacht bei Chaironeia) geschlossenen und mit einem Bündnis-Abkommen gesicherten Friedensvertrag mit Philipp II. ohne Einschränkungen anerkannt worden war.⁶⁹

Der inzwischen für die Forschungsdiskussion sichtbar gewordene zahlenmäßige Umfang der athenischen Siedler-Gemeinde auf der Insel aber macht deutlich, dass die Samos-Frage mehr als nur einen strategischen Stützpunkt der maritimen Großmacht Athens betraf: Wenn der *Oikumene*-Herrscher aus wohlervogenen Gründen das manigfache Elend und die Heimatlosigkeit der zahlreichen Verbannten-Gruppen innerhalb der griechischen Staatenwelt mit einem enormen politischen Kraftakt beseitigen wollte, konnte er nicht ohne konkrete Rechtsgründe einem (bis dahin als loyal anerkannten) bundesgenössischen Staat einen großen territorialen Verlust zufügen und mit einer Aufhebung der Kleruchie und der anschließenden Enteignung der Siedler auf Samos kurzerhand eine große Gemeinde – und mit ihr die gesamte Polis der Athener – ins Unglück oder äußerstenfalls in einen Verzweigungskampf stürzen.

Eine adäquate (in politischer wie sozialer Hinsicht „richtige“) Lösung war hier auch für einen so mächtigen Herrscher wie Alexander nur in enger Abstimmung mit beiden Seiten und vor allem mit großzügigen Kompensations-Angeboten – sei es im näheren Umkreis der Ägäis, sei es (weitaus wahrscheinlicher) in dem schon für die nahe Zukunft ins Auge gefassten Raum des westlichen Mittelmeers – zu erreichen.⁷⁰ Um die Tatsache zu erklären, dass beim Tode Alexanders im königlichen Archiv zwar Planungsunterlagen und Memoranden (ὑπομνήματα) für eine ganze Reihe höchst anspruchsvoller und kostspieliger Unternehmungen vorlagen (s. u. VI S. 183 ff.), aber keine autorisierte Entscheidung in der brisanten Samos-Frage, lassen sich somit verständliche, auch in pragmatisch-politischer Hinsicht durchaus einleuchtende Gründe anführen.

Bürgerverbandes auf Samos mit einer zahlenmäßig kaum weniger großen „Metöken-Gemeinschaft“ aus Athen schlechterdings unmöglich. Schließlich hätte die Mehrheit der athenischen Siedler unter diesen Voraussetzungen aus längst ererbtem Wohn- und Landbesitz vertrieben werden müssen.

69 S. die unter StvA II 402 zusammengestellten Belege; eine in den Quellen-Zeugnissen mehrfach angedeutete ausdrückliche Erwähnung der athenischen Kleruchie-Inseln (zusammen mit Samos) lag hier um so näher, als Athen damals seine Kleruchie auf der thrakischen Chersones zu Gunsten des Makedonenkönigs räumen musste (und dafür als bescheidene Kompensation das den Thebanern entrissene Oropos erhalten hat). – Zu dem angeblichen Briefschreiben Alexanders an die Athener mit Hinweis auf diesen Aspekt in der Samos-Frage, aus dem Plutarch (v. *Alex.* 28, 1) einen Passus zitiert, s. bes. die hier zu Recht skeptische Studie von Kl. Rosen, *Der „göttliche Alexander“*, Athen und Samos, *Historia* 27, 1978 20 ff.

70 Von dem auch in dieser Zeit noch immer lebendigen Interesse der Athener an einer starken „kolonialen“ Position gerade im westlichen Mittelmeer-Bereich zeugt nicht zuletzt das (allerdings nur epigraphisch dokumentierte) Projekt einer großen Kleruchie in der Adria (in den 320er Jahren): S. C. B. Schwenk, *Athens in the Age of Alexander. The Dated Laws and Decrees of the Lykourgan Era 338–322 B.C.*, Chicago 1985, Nr. 25 S. 134 und Nr. 68 S. 334 f. Diese athenische Bürger-Kolonie sollte in diesem Bereich ausdrücklich *allen* am Seehandel (nach Westen) beteiligten Hellenen Schutz und Hilfe gegen Bedrohungen durch Piraten leisten.